

Inhalt

Herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

221 Editorial

FACHBEITRÄGE

KRIMINOLOGIE

- 224 Isenhardt, A. (Cyber-)Stalking-Viktimisierung von Jugendlichen
Bergmann, M.C. Zusammenhänge mit schulischem Erfolg, psychischer Gesundheit und
Müller, P. Sicherheitsgefühl
- 232 Kerner, H.-J. Zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland
Belakouzova, A. Übergreifende Erwägungen, verbunden mit einer vergleichenden Spurensuche in
Strafrechtspflegestatistiken, in der TOA-Statistik aus Anlass ihres 25-jährigen Jubiläums
sowie in einer die TOA-Statistik vertiefenden älteren Datenbank

JUGENDSTRAFRECHT

- 245 Höynck, T. Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstraf-
Ernst, S. verfahren
Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen
auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht
- 259 Gerbig, S. Kinderrechtsbasierte Anforderungen an die (Nicht-)Öffentlichkeit im Jugendstraf-
verfahren
- 265 Eckel, P. Die Vermögensabschöpfung im Jugendstrafverfahren: Rechtslage und Reformbedarf
- 273 Franzke, K. Überschießende Kriminalisierung von Jugendsexualität im 13. Abschnitt des StGB?
Erotischer Bildertausch beim Sexting und die misslungene Vorschrift des § 184c Abs. 4
StGB

JUGENDHILFE

- 279 Schmoll, A. Im Labyrinth des Asyl-, Ausländer-, Aufenthalts-, Kinder- und Jugendhilfe- und
Strafrechts
Zugleich ein Überblick über das Asylverfahren unter Berücksichtigung relevanter
Gesetzesänderungen seit 2015

FORUM PRAXIS

- 295 Fromm, I.E. Jugendstrafsachen und COVID-19-Pandemie aus Verteidigersicht
- 298 Bode, L. Jugendstrafvollzug in Zeiten der COVID-19-Pandemie
- 302 Ernst, S. Jugendarrest während der COVID-19-Pandemie
Klatt, T.

ENTSCHEIDUNGEN ZUM JUGENDRECHT

- 306 BGH – 2 ARs 203/19 – Beschluss vom 06.05.2020 – I. Strafsenat – I StR 467/18 – Anfrage vom 11.07.2019:
Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht
- 306 BGH – I StR 467/18 – Beschluss vom 08.07.2020:
Vermögensabschöpfung im Jugendstrafrecht
- 311 LG Saarbrücken – 3 Qs 29/20 – Beschluss vom 18.05.2020 – Staatsanwaltschaft Saarbrücken – 21 Js 173/15
– Amtsgericht Saarbrücken – 133 BRs 17/16 – Beschluss vom 17.04.2020:
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- 312 Olaf Möller: Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
Anmerkung zu LG Saarbrücken – 3 Qs 29/20 – Beschluss vom 18.05.2020

DOKUMENTATION

- 314 Der Vorstand der DVJJ Stellungnahme der DVJJ zum Umgang mit der Corona-Pandemie im Bereich
des Jugendstrafrechts

316 Nachrichten und Mitteilungen

319 Gesetzgebungsübersicht

324 Termine

325 **DVJJ - INTERN**

327 Kontaktadressen

328 Impressum

JUGENDSTRAFRECHT

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren

Die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2016/800 und ihre Auswirkungen auf das deutsche Jugendstraf-(verfahrens-)recht

Theresia Höynck, Stephanie Ernst

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren wurde am 16. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 2146) und ist in seinen wesentlichen Teilen am 17. Dezember 2019 in Kraft getreten. Die Regelungen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in der StPO und die Verweisung in § 70c JGG sind zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Das damit eng verknüpfte Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung wurde am 12. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 2128) und trat am 13. Dezember 2019 in Kraft.

Dieser Beitrag widmet sich vor allem den wesentlichen Neuerungen für das Jugendstrafverfahren – unter anderem im Bereich der notwendigen Verteidigung, der Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe, der Bild-Ton-Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen sowie der Beteiligung der Eltern. Um das Gesetzgebungsverfahren und die damit verbundenen Herausforderungen nachvollziehen zu können, wird vorab kurz auf die Entstehung und den Inhalt der den Gesetzen zugrunde liegenden EU-Richtlinien und den damit verbundenen Umsetzungsprozess eingegangen.¹

Keywords: Jugendstrafverfahren, Verfahrensrechte, notwendige Verteidigung, Pflichtverteidiger, Jugendgerichtshilfe, Elternrechte

1 EU-Richtlinie 2016/800 („JGG-Richtlinie“): Inhalte und Umsetzungsprozess

Die für diesen Beitrag vor allem relevante Richtlinie ist die vom Europäischen Parlament und Rat am 11. Mai 2016 erlassene² Richtlinie 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind.³ Die Richtlinie wurde am 21. Mai 2016 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 132, S. 1 ff.), sie trat am 11. Juni 2016 in Kraft und enthielt eine Umsetzungsfrist bis zum 11. Juni 2019. Parallel dazu wurde am 26. Oktober 2016 die damit verknüpfte Richtlinie 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls⁴ erlassen und am 4. November 2016 im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 297, S. 1 ff.). Die Umsetzungsfrist endete am 5. Mai 2019.

Der sachliche Anwendungsbereich der JGG-Richtlinie ergibt sich aus deren Art. 2 Abs. 1, wonach sie für Kinder gilt, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in einem Strafverfahren sind. Die Richtlinie gilt damit nur im Erkenntnisverfahren bis zum Eintritt der Rechtskraft, gegebenenfalls einschließlich einer Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren; sie erstreckt sich allerdings nicht auf die Straf-

vollstreckung. Ebenfalls keine Anwendung findet die JGG-Richtlinie nach deren Art. 2 Abs. 6 auf bestimmte geringfügige Zuwiderhandlungen – nach deutschem Begriffsverständnis Ordnungswidrigkeiten. Der persönliche Anwendungsbereich der JGG-Richtlinie bezieht sich auf Kinder. Anders als in der Terminologie des deutschen (Jugend-)Strafrechts sind Kinder gemäß Art. 3 Nr. 1 JGG-Richtlinie Personen unter 18 Jahren.

Die Regelungsbereiche der Richtlinie 2016/800 umfassen insbesondere die folgenden:

- Auskunfts- und Informationsrechte (Art. 4 und Art. 5),
- Unterstützung durch einen Rechtsbeistand (Art. 6; ergänzt durch die Richtlinie 2016/1919),
- Recht auf individuelle Begutachtung (Art. 7),
- Rechte/Gewährleistungen bei Freiheitsentzug (Art. 8, 10, 11 und 12),
- Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung (Art. 9),
- Zügige und sorgfältige Bearbeitung der Fälle (Art. 13),
- Begleitungs- und Anwesenheitsrechte (Art. 15 und Art. 16) und
- Schulungen (Art. 20).

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2016/800 endete am 11. Juni 2019. Dennoch wurde ein entsprechender Regierungsentwurf⁵ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren erst am 12. Juni 2019 vorgestellt. Grund dafür war, dass die Umsetzung wegen erheblicher inhaltlicher Überschneidungen⁶ parallel zu der bereits genannten Richtlinie 2016/

1 Für wertvolle Hinweise danken wir Herrn Prof. Dr. JAN SCHADY.

2 Die Richtlinie ist nach langen, „intensive[n] Verhandlungen (und phasenweise zähem Ringen)“ (SOMMERFELD, 2017, S. 165) in Kraft getreten. Zum umfassenden Überblick über die Regelungsgegenstände und die Entstehungsgeschichte der Richtlinie siehe SOMMERFELD, 2017, S. 165 ff.

3 Die Richtlinie 2016/800 wird im Folgenden als JGG-Richtlinie (zutreffender wäre Jugendstrafverfahrens-Richtlinie) bezeichnet. In anderen Beiträgen werden die Bezeichnungen „Kinderrechtsrichtlinie“ (BOCK & PUSCHKE, 2019; BOCK, 2019) oder „Kinderrechte-Richtlinie“ (ECKEL & KÖRNER, 2019) verwendet.

4 Die Richtlinie 2016/1919 wird überwiegend als „EU-Richtlinie über Prozesskostenhilfe“ (kurz: „PKH-Richtlinie“) bezeichnet. Dieser Begriff ist insofern irreführend, als dass es inhaltlich in erster Linie um die notwendige Verteidigung geht und die Prozesskosten nur einen Aspekt darstellen. Im Sinne der Einheitlichkeit wird im Folgenden dennoch der Begriff „PKH-Richtlinie“ verwendet.

5 Eine Übersicht über das Gesetzgebungsverfahren und die dazugehörigen Dokumente finden Sie hier: [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Staerkung_Verfahrensrechte_Beschuldigter_Jugendstrafverfahren.html]. Zu beachten ist, dass Stellungnahmen sich unter Umständen auf unterschiedliche Entwurfsfassungen beziehen. Zu den Stellungnahmen der DVJJ siehe [https://www.dvjj.de/eu-richtlinie-2016-800/].

6 BR-Drs. 368/19, S. 1; siehe dazu im Detail der anschließende Text.

1919 erfolgen sollte und daher der Entwurf zusammen mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vorgelegt werden sollte. An dem Gesamtzuschnitt wird deutlich, dass beide Gesetze eine Umsetzung der Richtlinien intendieren, die über das durch die Richtlinien Geforderte nicht hinausgeht.

Am 9. August 2019 wurden die Entwürfe als Bundesratsdrucksachen (BR-Drs. 368/19 und BR-Drs. 364/19) veröffentlicht, anschließend im September die entsprechenden Ausschussempfehlungen (BR-Drs. 368/1/19 und BR-Drs. 364/1/19). Am 14. November 2019 wurden das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren sowie das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung entsprechend den Beschlussempfehlungen vom 13. November 2019 (BT-Drs. 19/15162 und BT-Drs. 19/15151) durch den Deutschen Bundestag verabschiedet.

Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren wurde am 16. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 2146) und ist damit in seinen wesentlichen Teilen am 17. Dezember 2019 in Kraft getreten. Die Regelungen zur audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen in der StPO und die Verweisung in § 70c JGG sind zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung wurde am 12. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 2128) und trat am 13. Dezember 2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Neuregelungen stellt sich zunächst die Frage nach der unmittelbaren Anwendung der Richtlinien für den Zeitraum zwischen Fristablauf (Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2016/800 war der 11. Juni 2019) und Inkrafttreten der Gesetze, da die Gesetze erst einige Monate nach Ablauf der Umsetzungsfrist in Kraft getreten sind und in den umsetzenden Gesetzen keine Übergangsregelungen getroffen wurden. Dies kann auch aktuell noch praktisch relevant werden in Fällen, bei denen Verfahrenshandlungen in diesem Zwischenzeitraum durchgeführt wurden. Im Grundsatz gilt, dass EU-Richtlinien keine unmittelbare innerstaatliche Geltung entfalten (Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU – AEUV), sondern gerade der Umsetzung in den Mitgliedstaaten bedürfen. Allerdings bedarf es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ab Ablauf der Umsetzungsfrist einer richtlinienkonformen Auslegung und Anwendung des geltenden nationalen Rechts.⁷ Darüber hinaus können einzelne Bestimmungen einer Richtlinie ausnahmsweise unmittelbare Geltung entfalten, sofern diese hinreichend bestimmt sind, d.h. kein Umsetzungsspielraum besteht, und sie den Bürgern individuelle Rechte einräumen. Dies dürfte in Bezug auf die JGG-Richtlinie zumindest die notwendige Verteidigung betreffen.⁸ Dieser Frage kann hier aus Raumgründen nicht weiter nachgegangen werden, sie wird aber sicherlich die Rechtsprechung noch beschäftigen.⁹

Bevor die für das Jugendstrafverfahren besonders relevanten Regelungsbereiche der Richtlinie 2016/800 und deren Umsetzung in nationales Recht, nämlich die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand, das Recht auf individuelle Begutachtung, die audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung sowie die Elternrechte, beleuchtet werden, ist festzuhalten, dass der Gesetzgeber sich im Einklang mit der soweit ersichtlich einhelligen Meinung in den entsprechenden Stellungnahmen und der bestehenden Systematik des JGG dafür entschieden hat, alle Änderungen im JGG auch auf Heranwachsende anzuwenden, soweit sie nicht aufgrund der Volljährigkeit der Betroffenen gegenstandslos sind

– letzteres betrifft die Rechte der Eltern. Entsprechend wurde im neu gefassten § 109 Abs. 1 S. 1 und 2 JGG der Katalog der (unabhängig von § 105 JGG) auf Heranwachsende anwendbaren Verfahrensvorschriften um die neuen Bestimmungen erweitert, soweit sie der Sache nach auf Volljährige anwendbar sind. Ebenfalls entsprechend angepasst wurde der Katalog der Verfahrensnormen, die in Verfahren gegen Jugendliche vor Gerichten für allgemeine Strafsachen in § 104 JGG (z.B. OLG bei bestimmten politischen Strafsachen, §§ 102 JGG, 120 GVG) anwendbar sind. Klarstellend wurde außerdem im neu eingeführten § 1 Abs. 3 JGG normiert, dass die für Jugendliche geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden sind, wenn zweifelhaft ist, ob der Beschuldigte zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.¹⁰

2 Notwendige Verteidigung

Die umstrittensten und weitreichendsten Änderungen betreffen den Bereich der notwendigen Verteidigung, in der Diktion der JGG-Richtlinie, die *Unterstützung durch einen Rechtsbeistand* (Art. 6).¹¹ Die Vorgaben der JGG-Richtlinie zur notwendigen Verteidigung werden dabei wesentlich ergänzt durch die Vorgaben der oben erwähnten Richtlinie 2016/1919 für das allgemeine Recht der notwendigen Verteidigung, deren Umsetzung Änderungen der StPO erforderte.

Die Neuregelungen betreffen die materiellen Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung (Beiordnungsgründe – „Ob“), den Zeitpunkt der Bestellung (Beiordnungszeitpunkt – „Wann“) und den Inhalt der Unterstützung (Beteiligungs-/Mitwirkungserfordernisse – „Wie“).

Insgesamt wurde das Recht der notwendigen Verteidigung neu strukturiert: § 68 JGG sowie § 140 StPO regeln die Fälle der notwendigen Verteidigung, also die materiellen Voraussetzungen, §§ 68a, 68b JGG und §§ 141, 141a StPO den Bestellungszeitpunkt und §§ 142 ff. StPO das Bestellungsverfahren; damit ergibt sich eine „Parallel-Struktur“ zwischen Jugendstraf-(verfahrens-)recht und allgemeinem Strafprozessrecht. Das JGG enthält entsprechend der üblichen Regelungssystematik nur dort Regelungen, wo vom allgemeinen Strafrecht abgewichen wird, § 2 Abs. 2 JGG. Der im Ergebnis im Jugendstrafrecht erforderliche moderate Ausbau der Fälle der notwendigen Verteidigung führt hierbei nicht zu grundsätzlichen Veränderungen, wohl aber die Vorverlagerung des Bestellungszeitpunkts im Sinne einer „Verteidigung der ersten Stunde“.

7 Siehe z.B. EuGH, Urteil vom 5. April 1979, Rs. 148/78; siehe dazu weiterführend BOCK & PUSCHKE, 2019, S. 225 f.

8 Praktisch relevant ist die Frage, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen nach dem 11. Juni 2019 z.B. eine Vernehmung eines Jugendlichen ohne die inzwischen erforderliche Bestellung eines Pflichtverteidigers und Ermöglichung seiner Anwesenheit durchgeführt worden ist. ECKEL & KÖRNER, 2019, S. 437, gehen zwar davon aus, dass bereits durchgeführte Beschuldigtenvernehmungen verwertbar bleiben dürften und nicht erneut durchgeführt werden müssen, aber „wesentliche[n] Teile der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Pflichtverteidigers zu wiederholen“ (S. 437) sind.

9 Bisher liegen zu dieser Frage soweit ersichtlich nur wenige Entscheidungen vor, siehe z.B. zur Beschwerde gegen die Ablehnung der Pflichtverteidigerbeordnung LG Saarbrücken, Beschluss vom 30.10.2019, 3 Qs 35/19, abgedruckt in ZJJ 1/2020, S. 64 f.

10 Dies dient der Umsetzung des Art. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2016/800 und entspricht der auch vor Einführung des § 1 Abs. 3 JGG herrschenden Meinung (statt vieler siehe RÖSSNER IN MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 1 Rn. 7).

11 Um die letztlich beschlossene Fassung der Richtlinie besser einordnen zu können, ist ein Blick auf die Entstehungsgeschichte besonders interessant, siehe SOMMERFELD, 2017, S. 165 ff.

In diesem Beitrag liegt der Schwerpunkt auf den Änderungen, die eine besondere Relevanz für das Jugendstraf(verfahrens-)recht haben. Im Folgenden werden zunächst (a.) die materiellen Voraussetzungen und (b.) die Vorgaben zum Bestellungszeitpunkt beleuchtet. Anschließend wird auf (c.) das Verfahren, (d.) die Zulässigkeit eines Verteidigerwechsels, (e.) die Teilnahme des Verteidigers an Vernehmungen und (f.) die Kosten eingegangen.

a) § 68 JGG – Materielle Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung

Die Änderungen hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung ergeben sich vor allem aus den Nummern 1, 3 und 5 des § 68 JGG:

- § 68 Nr. 1 JGG verweist auf die Fälle der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO, der – wie beschrieben – durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung ebenfalls in relevanten Punkten geändert wurde,
- der ergänzte § 68 Nr. 3 JGG bezieht sich auf Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden und greift die Figur der *anderen geeigneten volljährigen Person* (siehe dazu auch unten) auf und
- der neu gefasste § 68 Nr. 5 JGG normiert einen neuen spezifisch jugendstrafrechtlichen Fall der notwendigen Verteidigung.

Im Folgenden werden zunächst die wichtigsten jugendspezifischen Änderungen vorgestellt, dann die besonders für Jugendverfahren relevanten Änderungen der StPO.

aa) § 68 Nr. 5 JGG – Drohende Jugendstrafe oder Unterbringung

Gemäß § 68 Nr. 5 JGG liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, *wenn die Verhängung einer Jugendstrafe,¹² die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zu erwarten ist*. Dies beinhaltet folgende besonders wichtige Aspekte: Zum einen handelt es sich hierbei um eine Prognose (*zu erwarten ist*), zum anderen geht es um jede Form der Jugendstrafe, also auch zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen und Fälle der Aussetzung der Verhängung nach § 27 JGG,¹³ unabhängig von der zu erwartenden Höhe, sowie um jede Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB.¹⁴ Hier zeigt sich das den meisten Änderungen der materiellen Voraussetzungen zugrunde liegende Prinzip, dass eine Verteidigung immer dann notwendig ist, wenn Freiheitsentzug besteht oder wenn es um Entscheidungen über Freiheitsentzug geht.

Dieser Fall der notwendigen Verteidigung ist prozessual in besonderer Weise durch den neu eingeführten § 51a JGG abgesichert. § 51a JGG legt fest, dass mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen ist, wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Abs. 1 Nr. 5 JGG notwendig ist und der Jugendliche nicht von Beginn der Hauptverhandlung an verteidigt war. Hieran wird im Übrigen einerseits deutlich, dass der Gesetzgeber den Fall berücksichtigt hat, dass die Prognose über den Verfahrensausgang sich im Laufe des Verfahrens ändern kann (siehe hierzu auch unten zu § 143 Abs. 2 StPO), dass aber andererseits hier eine eindeutige Grenze für den Zeitpunkt der späten Erkenntnis über die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung gesetzt wird. Während es bis zur Hauptverhandlung unter bestimmten

Voraussetzungen möglich ist, die Bestellung vorzunehmen und im Verfahren ohne Wiederholung der Verfahrenshandlungen fortzuführen, ist dies in der Hauptverhandlung nicht mehr möglich.

bb) § 68 Nr. 3 JGG – Ausschluss der Erziehungsberechtigten § 68 Nr. 3 JGG sah schon bisher einen Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn der Ausschluss von Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretern nach § 51 JGG nicht hinreichend ausgeglichen werden konnte. Neu ist, dass nicht nur der Ausgleich durch nachträgliche Unterrichtung, sondern auch der Ausgleich durch die *Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person* genannt werden, § 51 Abs. 6 und 7 JGG. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass im Kontext der Stärkung der Elternrechte bei deren Ausschluss die Bestellung einer Ersatzperson vorgesehen wurde (siehe unten).

cc) § 68 Nr. 1 JGG – Verweis auf § 140 StPO

Gemäß § 68 Nr. 1 JGG liegt – und das ist im Prinzip nicht neu – darüber hinaus ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn *im Verfahren gegen einen Erwachsenen ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegen würde*. Damit verweist § 68 Nr. 1 JGG auf den § 140 StPO, der durch das bereits erwähnte Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung geändert wurde. Besondere praktische Relevanz für das Jugendstrafverfahren haben § 140 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 StPO.¹⁵

Gemäß § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn *zu erwarten ist, dass die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht, dem Landgericht oder dem Schöffengericht stattfindet*. Damit wurde die notwendige Verteidigung auf die Fälle ausgeweitet, bei denen eine Zuständigkeit des Jugend-schöffengerichts gemäß § 40 JGG zu erwarten ist. Der eigen-

12 Art. 6 Abs. 6 Unterabsatz 3 der JGG-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Freiheitsentzug nicht als Strafe verhängt wird, wenn das Kind nicht derart durch einen Rechtsbeistand unterstützt worden ist, dass es die Verteidigungsrechte effektiv wahrnehmen konnte, und in jedem Fall während der Hauptverhandlungen. Damit liegt nach der Richtlinie immer dann ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn Freiheitsentzug als Strafe verhängt wird. Der deutsche Gesetzgeber hat den Jugendarrest trotz starker Kritik im Gesetzgebungsverfahren wegen der dem JGG zugrunde liegenden Einstufung als Zuchtmittel – und eben nicht als Strafe – von dieser Regelung ausgenommen, siehe dazu z.B. m.w.N. ERNST, im Erscheinen; HOLTHUSEN & SCHMOLL, 2020, S. 116 sowie HÖYNECK, 2017, S. 273. Darauf soll hier nicht weiter eingegangen werden, da der Fokus des vorliegenden Beitrags auf die geltende Rechtslage gerichtet ist.

13 So auch EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 68 Rn. 32; siehe dazu auch BT-Drs. 19/13837, S. 60 f. Skeptisch zeigten sich diesbezüglich noch HEUER, 2019, S. 4 („Auf keinen Fall gebietet die Richtlinie die Ausdehnung der notwendigen Verteidigung auf die Erwartung der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG.“) und REBMANN, 2019, S. 1 f. („Gegen die Einordnung des Schuldspruchs nach § 27 JGG als Fall der notwendigen Verteidigung nach § 68 Nr. 5 JGG-E. streitet nicht nur der klare Wortlaut der Richtlinie, sondern auch die Rechtsnatur dieses ‚Schuldspruchs auf Bewährung‘.“) in der Sachverständigenanhörung am 21. Oktober 2019.

14 In Bezug auf § 63 StGB handelt es sich dabei nur um eine Klarstellung, siehe bereits § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO, §§ 39 Abs. 2, 40 Abs. 1 JGG.

15 Nicht neu ist der Beiordnungsgrund gemäß §§ 2 Abs. 2, 68 Nr. 1 JGG, § 140 Abs. 1 Nr. 9 StPO, wonach ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, wenn dem Verletzten nach den § 397a, § 406h Abs. 3 und 4 StPO ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist. Hingewiesen sei an dieser Stelle nur darauf, dass unabhängig von der Umsetzung der PKH-Richtlinie am 13. Dezember 2019 – und damit fast zeitgleich – das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 2121). Durch das Gesetz wurde § 80 Abs. 3 JGG geändert und der Katalog der zur Nebenklage berechtigenden Delikte um § 177 Abs. 6 StGB erweitert.

ständige Anwendungsbereich dieser Regelung ist begrenzt, da in den meisten relevanten Fällen die notwendige Verteidigung auch aufgrund von § 68 Nr. 5 JGG (Erwartung einer Jugendstrafe) bzw. § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO (Verbrechenstatbestand) bestehen dürfte. Ein eigenständiger Anwendungsbereich des § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO ergibt sich damit wohl vor allem bei Mitangeklagten ohne eigene andere Beordnungsgründe. Auch wenn es auf den ersten Blick als unverhältnismäßig erscheinen mag, einen Pflichtverteidiger für einen Beschuldigten zu bestellen, dem aufgrund seines eigenen Tatbeitrages allenfalls eine sehr milde Sanktion droht, so steht dem entgegen, dass ein nicht verteidigter Beschuldiger, dessen Mitbeschuldigte verteidigt sind, strukturell in der Gefahr steht, dass deren Verteidigungsstrategien auf seine Kosten erfolgen.

Für die Praxis folgenreich dürfte die Schaffung eines Falles der notwendigen Verteidigung für verschiedene Varianten der Vorführung zur Entscheidung über Haft gemäß § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO sein. Ihr liegt zugrunde, dass keine Entscheidung über eine Freiheitsentziehung im Kontext des Strafverfahrens gegen einen unverteidigten Beschuldigten getroffen werden soll.¹⁶ Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt nunmehr vor bei Ergreifung auf der Grundlage eines bestehenden Haftbefehls (§ 2 Abs. 2 JGG, §§ 115, 115a StPO). Betroffen sind alle Arten von Vorführungshaftbefehlen mit dem Zweck einer Entscheidung über Freiheitsentzug: Der Untersuchungshaftbefehl (§ 2 Abs. 2 JGG, § 114 StPO), der Haftbefehl im beschleunigten Verfahren (§ 2 Abs. 2 JGG, § 127b StPO), bei Hauptverhandlungshaft (§ 2 Abs. 2 JGG, §§ 230 Abs. 2, 329 Abs. 3 StPO)¹⁷ sowie im Falle eines Unterbringungsbefehls (§ 2 Abs. 2 JGG, § 126a Abs. 1 StPO). Relevanter Zeitpunkt ist grundsätzlich die Ergreifung des im Haftbefehl bezeichneten Beschuldigten. Da es in diesen Fällen in der Regel nicht zu einer polizeilichen Vernehmung kommt, erfolgt die Beordnung erst durch den Haftrichter. Im Falle einer vorläufigen Festnahme (§ 2 Abs. 2 JGG, §§ 128 Abs. 1, 129 StPO) muss die Beordnung spätestens mit Entscheidung der Staatsanwaltschaft erfolgen, dass Haftantrag gestellt wird und somit keine Freilassung erfolgt (§ 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO). Dies wird außer bei sehr schweren Delikten in der Regel wohl erst nach der Vernehmung der Fall sein, da häufig erst dann der Sachverhalt feststeht und somit erst zu diesem Zeitpunkt über die Frage der Vorführung entschieden werden kann. Klargestellt ist durch die Neufassung des § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO, auch im Zusammenspiel mit § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO, der bisher streitige Fall,¹⁸ dass bei der sogenannten Haft in anderer Sache immer ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt.

§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO trägt im Übrigen den Anforderungen der beiden Richtlinien Rechnung, Situationen des Freiheitsentzuges als Situationen der besonderen Schutzbedürftigkeit zu behandeln. Er normiert als Fall der notwendigen Verteidigung jede richterliche Unterbringung in einer Anstalt ohne Mindestdauer (bisher war eine Mindestdauer von 3 Monaten vorgesehen) und unabhängig davon, ob eine Entlassung rechtzeitig vor der Hauptverhandlung erfolgt (bisher 2 Wochen). Unterbringung in einer Anstalt ist dabei jede Form der richterlich angeordneten oder genehmigten Freiheitsentziehung, gegebenenfalls auch zivilrechtliche Unterbringungen. Für den Bereich des JGG relevant dürfte hier auch der Jugendarrest sein, wenn und soweit Strafverfahren gegen Arrestierte geführt werden.

Mögliche neue Fälle der notwendigen Verteidigung ergeben sich überdies im Zusammenhang mit § 68 Nr. 1 JGG i.V.m. § 140 Abs. 2 StPO insbesondere angesichts des nunmehr früheren Bestellungszeitpunktes, der unter Um-

ständen neue Verteidigungsmöglichkeiten, etwa bei komplexen Ermittlungsverfahren, eröffnet. In § 140 Abs. 2 StPO wurde die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge als Fall der notwendigen Verteidigung ergänzt. Eine systematisch interessante Frage ist, ob neben § 68 Nr. 5 JGG Raum für diese neue Variante des § 140 Abs. 2 StPO bleibt.¹⁹ Jedenfalls dürfte der Anwendungsbereich dieses Bestellungsgrundes im Jugendstrafrecht wegen § 68 Nr. 5 JGG eingeschränkt sein.²⁰ Fälle, bei denen es im Kontext der Vermögensabschöpfung (§§ 73 ff. StGB) um große Werte geht, erscheinen allerdings sowohl unter dem Gesichtspunkt der schweren Rechtsfolge als auch unter dem der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage (§ 140 Abs. 2 StPO) bzw. dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann (§ 140 Abs. 2 StPO) als denkbare Anwendungsfelder. Auch Konstellationen komplexer Beweislagen und eingriffsintensiver Ermittlungsmaßnahmen kommen als Anwendungsfälle in Betracht.

b) §§ 68a, 68b JGG – Zeitpunkt der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Von den Fragen nach den materiellen Voraussetzungen der Bestellung eines Pflichtverteidigers zu unterscheiden ist die Frage nach dem Zeitpunkt der Bestellung, also dem „wann“. Die JGG-Richtlinie sieht insoweit gemäß Art. 6 Abs. 3 S. 2 Buchstabe a) grundsätzlich vor, dass Kinder von einem Rechtsbeistand, in jedem Fall vor ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden, unterstützt werden, wobei die Richtlinie hierzu insgesamt eine sehr komplizierte Regelung enthält,²¹ welche sich auch in §§ 68a, 68b JGG widerspiegelt.

aa) Regelfall, § 68a Abs. 1 S. 1 JGG

Den Regelfall normiert nun § 68a Abs. 1 S. 1 JGG, wonach ein Pflichtverteidiger von Amts wegen, also unabhängig von einem Antrag des Jugendlichen, spätestens bestellt wird, bevor eine Vernehmung des Jugendlichen oder eine Gegenüberstellung mit ihm durchgeführt wird.

Vor der Neuregelung wurde ein Pflichtverteidiger gemäß § 141 Abs. 1, 3 StPO i.V.m. §§ 2 Abs. 2, 68 Nr. 1 JGG grundsätzlich nach Anklageerhebung (siehe § 141 Abs. 1 StPO a.F.) bestellt.²² Durch die Änderungen wurde der Bestellungszeitpunkt daher sehr deutlich vorverlagert; bezeichnet wird dies auch als „Verteidigung der ersten Stunde“. Insgesamt handelt es sich bei den Neuregelungen um ein komplexes Ineinan-

16 So auch Böb, 2020, S. 187: „Der Beschuldigte soll dem Haftrichter unabhängig von seiner eigenen Willensbildung nicht mehr ohne Verteidiger gegenüber sitzen.“

17 Wenn und soweit hier nur eine bloße Vorführung zur Verhandlung erfolgt, liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor, vgl. auch EG 28 der JGG-Richtlinie: [...] umfasst die Verpflichtung der Mitgliedstaaten [...] folgende Situationen nicht: [...] die Vorführung des Kindes vor einer zuständigen Behörde.

18 Bisher war streitig, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung auch dann besteht, wenn gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft in einem anderen Strafverfahren vollstreckt wurde.

19 Die Frage, die sich in diesem Zusammenhang stellt, ist, ob § 68 Nr. 5 JGG als etwas „anderes bestimmt“ i.S.v. § 2 Abs. 2 JGG zu verstehen ist.

20 Ob Jugendarrest als schwere Rechtsfolge in diesem Sinne zu werten ist, erscheint im Lichte der – zu Recht kritisierten – gesetzgeberischen Entscheidung, ihn nicht in § 68 Nr. 5 JGG einzubeziehen, zweifelhaft (siehe oben Fn. 12); bejahend in Bezug auf den Dauerarrest EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 68 Rn. 24.

21 Siehe zu den Einzelheiten dieser Regelung mit zahlreichen Ausnahmen und Gegenansätzen, SOMMERFELD, 2017, S. 173 f.

22 Eine Bestellung auch schon während des Vorverfahrens war gemäß § 141 Abs. 3 S. 1 StPO a.F. zwar möglich und nach § 141 Abs. 3 S. 4 und § 5 StPO a.F. gegebenenfalls sogar verpflichtend, von dieser Möglichkeit wurde allerdings selten Gebrauch gemacht.

dergreifen von Sonderregelung (§ 68a JGG) und subsidiärer allgemeiner Regelung (§ 141 StPO). Der zentrale Unterschied zwischen allgemeinem Strafverfahrensrecht und Jugendstrafverfahrensrecht besteht darin, dass im JGG generell eine amtswegige Beordnung vorgesehen ist, und zwar *spätestens* vor Vernehmung oder Gegenüberstellung. Eine Antragsbeordnung ist im JGG – entsprechend Art. 6 JGG-Richtlinie – nicht vorgesehen. In den ergänzend anzuwendenden (siehe dd) Vorschriften der StPO hingegen besteht ein Nebeneinander von Amts- und Antragsbeordnung. Dort erfolgt eine frühe Beordnung im Regelfall nur auf Antrag, daneben gibt es Ausnahmefälle früher Bestellung von Amts wegen.

bb) Ausnahme des § 68a Abs. 1 S. 2 JGG

Bezogen auf die Notwendigkeit einer frühen Bestellung nach § 68a Abs. 1 S. 1 JGG sieht § 68a Abs. 1 S. 2 JGG eine Ausnahme vor: Danach gilt S. 1 nicht, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung allein deshalb vorliegt, weil dem Jugendlichen ein Verbrechen zur Last gelegt wird, ein Absehen von der Strafverfolgung nach § 45 Absatz 2 oder 3 zu erwarten ist und die Bestellung eines Pflichtverteidigers zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen und der Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig wäre.

Diese erst in der letzten Phase des Gesetzgebungsverfahrens²³ eingefügte Regelung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass es im Jugendbereich dazu kommen kann, dass trotz Vorliegens eines Verbrechenstatbestandes ein jugendtypisches, keine formellen strafrechtlichen Reaktionen forderndes Delikt vorliegt, etwa bei einem „Abziehdelikt“ in der Schule, das dort sofort aufgearbeitet wird. Dadurch soll ausweislich der Begründung verhindert werden, „dass Jugendstrafverfahren, die grundsätzlich beschleunigt zu bearbeiten sind, unnötigerweise und auch entgegen den Interessen und dem Wohl des Beschuldigten in die Länge gezogen werden.“²⁴ Außerdem könne so „eine erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen, die eine zeitnahe Konfrontation mit der Tat voraussetzt, gewährleistet werden.“²⁵ Allerdings suspendiert § 68a Abs. 1 S. 2 JGG nur die Pflicht zur amtswegigen frühen Beordnung. Unberührt davon bleiben die Notwendigkeit der Verteidigung (§§ 68 Nr. 1 JGG, 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO) und das (auch) in diesem Fall bestehende Antragsrecht des Beschuldigten nach § 141 Abs. 1 StPO (siehe dd), über welches der Beschuldigte zu belehren ist (§ 70a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG).

cc) Ausnahme des § 68b JGG

Eine restriktiv auszulegende Ausnahme von § 68a Abs. 1 JGG sieht weiterhin § 68b JGG vor. Gemäß § 68b S. 1 JGG dürfen, abweichend von § 68a Abs. 1 JGG, unter engen Voraussetzungen im Vorverfahren Vernehmungen des Jugendlichen oder Gegenüberstellungen mit ihm vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers durchgeführt werden. Dies gilt, soweit es auch unter Berücksichtigung des Wohls des Jugendlichen zur Abwehr schwerwiegender nachteiliger Auswirkungen auf Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich ist (Nr. 1) oder ein sofortiges Handeln der Strafverfolgungsbehörden zwingend geboten ist, um eine erhebliche Gefährdung eines sich auf eine schwere Straftat beziehenden Strafverfahrens abzuwenden (Nr. 2). Diese Regelung enthält mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe – zwingend geboten, erhebliche Gefährdung, schwere Straftat –, die ihren absoluten Ausnahmecharakter²⁶ deutlich machen.²⁷

dd) Antragsrecht des Jugendlichen

Nicht ganz deutlich ist die Rechtslage auf den ersten Blick bezogen auf die Frage, welche Bedeutung neben der Bestellung von Amts wegen einem Antragsrecht auf frühe Verteidigerbestellung zukommt. Gemäß § 68a Abs. 2 JGG ist § 141 Abs. 2 S. 2 StPO nicht anzuwenden, daraus folgt umgekehrt, dass gemäß §§ 2 Abs. 2, 68a Abs. 2 JGG allerdings § 141 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 S. 1 StPO anwendbar sind.

Es kann also auch in Jugendverfahren jederzeit ein Beordnungsantrag gestellt werden, über diese Möglichkeit ist auch zu unterrichten (§ 70a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 JGG).²⁸ Welche praktische Bedeutung dieser Möglichkeit zukommen wird und unter welchen Bedingungen sich hier Vorteile für die Beschuldigten bieten, dürfte wesentlich von der Praxis der Bestellung von Amts wegen abhängen. Es kommt im Falle eines Antrages eine unmittelbare Überprüfung einer etwaigen Nichtbestellung nach § 142 Abs. 7 StPO durch die sofortige Beschwerde in Betracht. Andererseits könnte eben diese Möglichkeit der – gemäß § 311 Abs. 2 StPO binnen kurzer Frist von einer Woche einzulegenden – sofortigen Beschwerde eine mögliche spätere Revision versperren, § 336 S. 2 StPO, sodass entsprechende Anträge keinesfalls generell zu empfehlen sind.²⁹

ee) Beweisverwertungsverbot?

Grundsätzlich gilt, dass die Beordnung eines Verteidigers im Falle des Unterbleibens unverzüglich nachzuholen ist (siehe oben). Keine neuen Regelungen existieren allerdings zur Frage der Folgen eines Verstoßes gegen die Vorschriften zur notwendigen Verteidigung – die einzige faktische Ausnahme stellt insoweit § 51a JGG dar (siehe oben).³⁰

In diesen Fällen stellt sich daher insbesondere die Frage nach einem Beweisverwertungsverbot, wozu in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, dass ein Verstoß „nicht

23 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) vom 13.11.2019, BT-Drs. 19/15162.

24 BT-Drs. 19/15162, S. 7.

25 BT-Drs. 19/15162, S. 7.

26 Der Ausnahmecharakter dieser Regelung wird auch in der Entwurfsbegründung besonders deutlich: Danach ist eine Vernehmung oder eine Gegenüberstellung des Beschuldigten noch vor der Bestellung eines Verteidigers nur „unter außergewöhnlichen Umständen“ und „ausnahmsweise“ möglich, BT-Drs. 19/13837, S. 62. Auch EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 68b Rn. 3, betonen die Notwendigkeit einer strengen Auslegung.

27 Wenig praktische Bedeutung dürfte der Frage zukommen, wie genau das Verhältnis von JGG und StPO ist bezogen auf die §§ 2 Abs. 2, 68b JGG, §§ 141 Abs. 1 S. 2, 141a StPO. Im Hinblick auf die Abwägungsgesichtspunkte des § 68b JGG dürfte dieser lex specialis sein. Nicht geregelt ist dort aber die Bedeutung des nach § 141a StPO erforderlichen (und nach § 168b Abs. 3 StPO zu dokumentierenden) Einverständnisses im Falle eines Beordnungsantrages. Das Erfordernis eines Einverständnisses bereitet allerdings Anwendungsschwierigkeiten, soweit in Ausnahmefällen dringende Interessen hochwertige andere Rechtsgüter betreffen, im Übrigen bleibt das Schweigerecht unbenommen.

28 So auch EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 68a Rn. 13.

29 Kritisch insoweit auch KRAWCZYK in BeckOK StPO, 2020, § 142 Rn. 47: „Das größte Problem der Einführung der sofortigen Beschwerde sind aber die weitreichenden Konsequenzen für die Revision.“ Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass der eingelegten sofortigen Beschwerde wohl nur im Falle der entsprechenden Anordnung (§ 307 Abs. 2 StPO) eine vollzugshemmende Wirkung zukommt, weshalb es fraglich ist, ob eine Vernehmung ohne Verteidiger trotz eingelegter sofortiger Beschwerde gegebenenfalls auch ohne Abwarten der Beschwerdeentscheidung durchgeführt werden darf.

30 Gemäß § 51a JGG ist mit der Hauptverhandlung von neuem zu beginnen, wenn sich erst während der Hauptverhandlung ergibt, dass die Mitwirkung eines Verteidigers nach § 68 Nr. 5 JGG (drohende Jugendstrafe) notwendig ist und der Jugendliche nicht von Beginn der Hauptverhandlung an verteidigt war, siehe oben.

automatisch zu einem Verwertungsverbot führen“ soll, sondern vielmehr „die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung gelangen“³¹ sollen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs (Abwägungslehre) bedeutet dies, dass ein Beweisverwertungsverbot (nur) bei schwerwiegenden, bewussten oder objektiv willkürlichen Rechtsverstößen vorliegt. Legt man dies zugrunde, kommt es wesentlich darauf an, welchen Maßstab man für eine pflichtgemäße Ermittlungsführung bezogen auf Hinweise zum Vorliegen eines Beiordnungsgrundes anlegt, also z.B. welcher Aufwand vor der ersten Vernehmung betrieben werden muss, um zu einer nach § 68 Nr. 5 JGG erforderlichen Sanktionsprognose zu gelangen.³²

c) Bestellungsverfahren (§§ 142, 143 StPO i.V.m. § 2 Abs. 2 JGG)

Das Bestellungsverfahren richtet sich nach dem umfassend geänderten § 142 StPO i.V.m. § 2 Abs. 2 JGG, wobei § 142 StPO zwischen der Bestellung auf Antrag des Beschuldigten (Abs. 1) und von Amts wegen (Abs. 2) unterscheidet; in Abs. 3 und 4 sind die Zuständigkeiten normiert. Gemäß Abs. 5 hat der Beschuldigte ein Recht zur Bezeichnung eines Verteidigers; Abs. 6 normiert die Auswahl durch das Gericht, wobei erstmalig Vorgaben zur Auswahl des Pflichtverteidigers gesetzlich geregelt sind. Abs. 7 sieht die sofortige Beschwerde gegen die gerichtliche Entscheidung über die Bestellung eines Pflichtverteidigers vor.

aa) Antrag und Entscheidung

Vor Erhebung der Anklage, also im Ermittlungsverfahren, ist der Antrag des Beschuldigten gemäß § 142 Abs. 1 S. 1 StPO bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft zu stellen; gemäß der Gesetzesbegründung kann der Antrag auch mündlich angebracht werden.³³ Die Staatsanwaltschaft legt den Antrag mit einer Stellungnahme entweder unverzüglich dem nach Abs. 3 zuständigen Gericht zur Entscheidung vor oder entscheidet bei besonderer Eilbedürftigkeit nach Abs. 4 selbst, § 42 Abs. 1 S. 2 StPO. Gemäß § 142 Abs. 1 S. 3 StPO ist der Antrag des Beschuldigten nach Erhebung der Anklage bei dem nach Abs. 3 Nr. 3 zuständigen Gericht anzubringen.

§ 142 Abs. 2 StPO normiert die Pflicht der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zur unverzüglichen Antragstellung oder Entscheidung (siehe Abs. 4: *bei besonderer Eilbedürftigkeit*), wenn gemäß § 141 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3 StPO ein Pflichtverteidiger von Amts wegen zu bestellen ist.

Über die Bestellung entscheidet gemäß § 142 Abs. 3 StPO *das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht (Nr. 1),³⁴ in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 (Haftvorführung) das Gericht, dem der Beschuldigte vorzuführen ist (Nr. 2) und nach Erhebung der Anklage der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist (Nr. 3)*. Nach Abs. 4 S. 1 besteht eine Entscheidungsbefugnis der Staatsanwaltschaft bei *besonderer Eilbedürftigkeit*. Entscheidet die Staatsanwaltschaft, so besteht eine Pflicht der Staatsanwaltschaft zum Antrag auf gerichtliche Bestätigung der Bestellung oder Ablehnung des Antrags des Beschuldigten (*unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche*), Abs. 4 S. 2. Darüber hinaus kann der Beschuldigte jederzeit einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, Abs. 4 S. 3.

bb) Auswahl des Verteidigers

Angesichts der mit der frühen Verteidigerbestellung verbundenen Eilbedürftigkeit dieser Entscheidungen ist das Wahlrecht des Beschuldigten nach § 142 Abs. 5 S. 1 JGG

von Bedeutung. Um das Wahlrecht zu gewährleisten, muss dem Beschuldigten *innerhalb einer zu bestimmenden Frist* Gelegenheit zur Bezeichnung eines Verteidigers gegeben werden, wobei die Angemessenheit dieser Frist im Einzelfall unterschiedlich ausfallen dürfte.³⁵ Ausweislich der Entwurfsbegründung kann die Frist *„in Eilfällen [...] äußerst kurz ausfallen und [...] sogar auf eine kurze Bedenkzeit reduziert werden“*.³⁶ Bei Jugendlichen ist allerdings bezogen auf die Frage der Angemessenheit der Frist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sie die Tragweite einer solchen Entscheidung in aller Regel nur schwer und jedenfalls nicht auf die Schnelle werden einschätzen können.³⁷

Gemäß § 142 Abs. 5 S. 3 StPO muss der vom Beschuldigten innerhalb der Frist bezeichnete Verteidiger bestellt werden, *wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht; ein solcher wichtiger Grund liegt ausdrücklich auch vor, wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht*. Was allerdings der Maßstab für die *rechtzeitige* Verfügbarkeit ist, wird wohl die Gerichte beschäftigen.³⁸

Sofern kein Verteidiger bezeichnet wurde oder der Bestellung des bezeichneten Verteidigers ein wichtiger Grund entgegensteht, erfolgt die Auswahl gemäß § 142 Abs. 6 S. 1 StPO durch das Gericht aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Anforderungen an die Qualifikation des ausgewählten Anwalts sind dabei extrem niedrig: Gemäß S. 2 *soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwältinnen entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden*. Mangelnde „Eignung“ soll dabei ausweislich der Entwurfsbegründung nur *„ausnahmsweise“* angenommen werden, *„zum Beispiel in einem besonders schwierigen Fall“* oder *„weil sie oder er noch sehr unerfahren ist“*.³⁹ Im Jugendstrafverfahren soll allerdings eine *„stärkere Beachtung der spezifischen anwaltlichen Qualifikation“*⁴⁰ erfolgen. Dieser sehr niedrige Maßstab erlaubt aber de facto eine Bestellung auch bei fehlender jugendspezifischer Sachkunde, zumal insoweit keine prak-

31 BT-Drs. 19/13837, S. 62 (zu § 68b JGG).

32 So im Ergebnis wohl auch EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 68a Rn. 26 f. unter Verweis auf die Wertung von Art. 6 der JGG-Richtlinie.

33 BT-Drs. 19/13829, S. 41.

34 Eine Zuständigkeit am Ort der Vernehmung besteht nach § 162 Abs. 1 S. 3 StPO nur im Fall eines entsprechenden Antrags der Staatsanwaltschaft.

35 Diesbezüglich geht KRAWCZYK davon aus, dass beispielsweise eine Frist von lediglich drei Tagen im Normalfall, d.h., wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt, zu kurz sein dürfte (KRAWCZYK in BeckOK StPO, 2020, § 142 Rn. 21).

36 BT-Drs. 19/13829, S. 42.

37 Eine sorgfältige Prüfung der Angemessenheit ist trotz der Möglichkeit des Verteidigerwechsels binnen einer Drei-Wochen-Frist (§ 143a Abs. 2 Nr. 1 StPO) erforderlich, da auch und gerade in dem frühen Verfahrensstadium unter Umständen höchst relevante Weichen für den restlichen Verlauf des Verfahrens gestellt werden.

38 Dazu wird in der Entwurfsbegründung ausgeführt: *„Was nicht rechtzeitig ist, richtet sich dabei danach, wann die Handlung vorgenommen werden soll, wegen derer seine Mitwirkung erforderlich ist (zum Beispiel eine Vernehmung, Gegenüberstellung, Vorführung). Eine kurze Wartezeit wird insoweit einzuräumen sein, ein Anspruch auf Verschiebung besteht hingegen nicht“* (BT-Drs. 19/13829, S. 43). Siehe dazu ausführlich KRAWCZYK (in BeckOK StPO, 2020, § 142 Rn. 32), der betont, dass das Vorliegen eines wichtigen Grundes *„mit Blick auf das vorrangige Auswahlrecht des Beschuldigten restriktiv auszulegen“* ist.

39 BT-Drs. 19/13829, S. 43. Kritisch dazu KRAWCZYK in BeckOK StPO, 2020, § 142 Rn. 41 ff.

40 BT-Drs. 19/13837, S. 42.

tikablen Formen des Nachweises existieren. Dieser fehlende Nachweis der Qualifikation wird seit langem kritisiert.⁴¹ Dieses Gesetzgebungsverfahren wäre Anlass für eine Normierung der Kriterien gewesen, auch da Art. 7 Abs. 2 und 3 der PKH-Richtlinie und Art. 20 Abs. 1-3 der JGG-Richtlinie vorsehen, dass die Mitgliedstaaten entsprechende Schulungen im Prozess der Umsetzung der Richtlinien fördern.

Es besteht kein Rechtsbehelf des Beschuldigten gegen die Auswahlentscheidung des Gerichts, wenn ein anderer als der gewünschte Verteidiger bestellt wurde. Dies wird kompensiert durch ein Recht auf Verteidigerwechsel binnen drei Wochen gemäß § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StPO in Fällen der Beordnung eines *anderen als des bezeichneten Verteidigers oder einer kurzen Bedenkfrist* (auch zu den anderen Fällen des § 143a StPO siehe unten). Im Übrigen ist nach § 142 Abs. 7 StPO gegen alle gerichtlichen Entscheidungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers – und damit auch über die Ablehnung – die sofortige Beschwerde zulässig.

cc) Dauer und Aufhebung der Bestellung

Gemäß § 143 Abs. 1 StPO endet die Bestellung des Pflichtverteidigers mit der *Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens*. § 143 Abs. 2 StPO normiert, wann eine Verteidigerbestellung vorzeitig aufgehoben werden kann. Dies betrifft nach Abs. 2 S. 1 z.B. den Fall, dass kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt, also sich z.B. die Erwartung einer Jugendstrafe (§ 68 Nr. 5 JGG) im Laufe der Ermittlungen zerstreut. Eine Ausnahme besteht hier gemäß S. 2 für die Fälle einer *„Haft in anderer Sache“* (§ 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO): In diesen Fällen *gilt dies nur, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird*. § 143 Abs. 2 S. 3 und 4 StPO normieren Fälle der *„Soll-Aufhebung“*, dies betrifft die Aufhebung oder Außervollzugsetzung eines Haftbefehls nach §§ 127b Abs. 2, 230 Abs. 2 StPO oder § 329 Abs. 3 StPO bzw. die Haftvorführung (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO), *falls der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird*. Als Rechtsbehelf gegen die Beschlüsse nach Abs. 2 ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 143 Abs. 3 StPO.

d) Zulässigkeit des Verteidigerwechsels und zusätzlicher Pflichtverteidiger

Eine weitere, wesentliche Neuerung hinsichtlich der Pflichtverteidigung ist die Möglichkeit eines Verteidigerwechsels nach § 143a StPO i.V.m. § 2 Abs. 2 JGG; zuvor war in § 143 StPO a.F. nur der Fall eines Wechsels zum Wahlverteidiger ausdrücklich geregelt, alles Weitere war Richterrecht.⁴²

Neben dem zuvor in § 143 StPO a.F. geregelten Fall, dass die Bestellung des Pflichtverteidigers zurückzunehmen ist, wenn der Beschuldigte demnächst einen anderen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt (§ 143a Abs. 1 StPO), sieht das Gesetz nun zwei weitere Fälle vor, die auf die von der Rechtsprechung zu § 143 StPO a.F. entwickelten Grundsätze zurückgreifen.⁴³ Abs. 2 regelt die bereits oben erwähnte Auswechslung des Pflichtverteidigers und Abs. 3 die Auswechslung des Pflichtverteidigers für die Revisionsinstanz. Die Beschlüsse sind gemäß § 143a Abs. 4 StPO mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Neu eingeführt wurde außerdem § 144 StPO, wonach die Möglichkeit der Bestellung zusätzlicher Pflichtverteidiger zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens besteht, insbesondere wenn dies wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit erforderlich ist.⁴⁴ Die Grundsätze für die Bestellung nach § 142 StPO gelten hier entsprechend.

e) Teilnahme des Verteidigers an Vernehmungen

Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) hatte das Anwesenheitsrecht des Verteidigers bei der richterlichen Vernehmung (§ 168c Abs. 1 S. 1 StPO) auf die übrigen Vernehmungen (§ 163a Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 3 StPO) und die Gegenüberstellung (§ 58 Abs. 2 S. 2 StPO) erstreckt. Allerdings gilt generell, dass die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben.

Neu ist demgegenüber die Sonderregelung des § 70c Abs. 4 JGG, wonach in Jugendverfahren im Fall der notwendigen Verteidigung eine Vernehmung oder eine notwendige Gegenüberstellung *für eine angemessene Zeit zu verschieben oder zu unterbrechen* ist, es sei denn, es liegt ein Fall des § 68b JGG oder ein ausdrücklicher Verzicht des Verteidigers auf Anwesenheit vor. Es ist davon auszugehen, dass die Frage der einzelfallbezogenen zu bewertenden Angemessenheit des Zeitraumes die Gerichte beschäftigen wird.⁴⁵

f) Kosten

Bezogen auf die Kosten der Verteidigung sind (trotz des Begriffs PKH-Richtlinie, siehe dazu auch Fn. 4) mit den beschriebenen Neuregelungen keine Änderungen verbunden. Das bedeutet, dass die Einbindung eines Pflichtverteidigers nicht verzichtbar ist, aber gleichwohl grundsätzlich eine Kostentragungspflicht durch den Verurteilten bei Verurteilung (§ 2 Abs. 2 JGG, § 465 StPO) besteht. Die Kosten für Pflichtverteidigung werden dabei wegen der frühen Verteidigereinbindung höher. In Jugendverfahren wird bisher zu Recht in der Praxis sehr häufig, allerdings insbesondere bei Heranwachsenden regional extrem unterschiedlich, von der Auferlegung der Kosten nach § 74 JGG abgesehen.

g) Zwischenfazit

Der Regelungskomplex der notwendigen Verteidigung führt zu einem durchaus relevanten Systemwechsel im Jugendstraf-(verfahrens-)recht. Es ist dabei weniger der moderate Ausbau der Fälle der Pflichtverteidigung von Bedeutung als die erhebliche Vorverlagerung des Bestellungszeitpunkts. Zu beachten ist allerdings, dass Konstellationen der notwendigen Verteidigung im Gesamtaufkommen jugendstrafrechtlicher Fälle angesichts der Dominanz ubiquitärer Bagatellkriminalität, hoher Diversionraten und geringer Anteile an freiheitsentziehenden Sanktionen nur einen kleinen Anteil des Fallaufkommens ausmachen. Insgesamt ist die Grundrichtung der Änderungen im Sinne einer effektiven Verteidigung und der Vermeidung freiheitsentziehender Sanktionen

41 Siehe dazu z.B. NOAK in BeckOK JGG, 2020, § 68 Rn. 13; ZIEGER & NÖDING, 2018, S. 186 ff. m.w.N. HOLTHUSEN & SCHMOLL, 2020, S. 118 verweisen ebenfalls auf die Notwendigkeit der „Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen der am Jugendstrafverfahren beteiligten Fachkräfte (inklusive der Rechtsanwältinnen und -anwälte)“.

42 Siehe weiterführend dazu WILLNOW in KK-StPO, 2019, § 143 Rn. 4 f.

43 Insofern verweist auch die Entwurfsbegründung auf in der Rechtsprechung anerkannte Fälle, in denen die Auswechslung des Pflichtverteidigers vorzunehmen ist, BT-Drs. 19/13829, S. 46.

44 Auch dies geht ausweislich der Entwurfsbegründung auf die schon zuvor verbreitete und höchstrichterlich anerkannte Praxis zurück, BT-Drs. 19/13829, S. 49.

45 Zu den dabei zu berücksichtigenden Argumenten siehe BT-Drs. 19/13837, S. 69. EISENBERG & KÖLBEL gehen davon aus, dass ein Verstoß zu einem Verwertungsverbot führen kann: „Wird gar nicht oder zu kurz gewartet und die Verteidigeranwesenheit deshalb nicht gewährleistet, ist das, was der Beschuldigte nach Entstehung der Bestimmungsvoraussetzungen i.S.v. § 68 (beispielsweise ab dem Zeitpunkt eines vorliegenden entspr. Verdachts) aussagt, unverwertbar“ (EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 70c Rn. 25 m.w.N.).

zu befürworten: In der Regel soll keine Entscheidung, die zu Freiheitsentzug (zum Problem des hier nicht einbezogenen Jugendarrests siehe oben Fn. 12) führen kann, ohne Verteidigung ergehen und die Verteidigung soll vom Beginn des Verfahrens an mitwirken.

Die Herausforderungen für die Praxis sind allerdings erheblich. Insbesondere die Polizei ist mit neuen Aufgaben in einem frühen Verfahrensstadium konfrontiert. Dies gilt zunächst für die umfangreichen Unterrichts- und Belehrungspflichten nach §§ 70a, 70b JGG.⁴⁶ Außerdem kommt der Polizei eine wesentliche Filterfunktion zu, da durch sie bereits entschieden werden muss, welche Fälle den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten vorgelegt werden, um über eine amtswegige Bestellung zu entscheiden.⁴⁷ Sie ist auch gefordert, sich auf Ermittlungssituationen unter Mitwirkung von Verteidigern einzustellen, was im Bereich der Bearbeitung von Jugendsachen bisher einen sehr seltenen Ausnahmefall dargestellt hat. In Fällen der (möglichen) Pflichtverteidigung werden sich damit Abläufe und Kooperationsroutinen nicht unerheblich verändern (müssen).

Der frühe Bestellungszeitpunkt erfordert eine Einschätzung zur Frage, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, zu einem Zeitpunkt, zu dem vielfach noch sehr wenige Informationen vorliegen. Insbesondere ist zu Beginn der Ermittlungen und auch noch vor der ersten Vernehmung nur schwer erkennbar, ob es sich um eine Fallgestaltung handelt, die die Verhängung einer Jugendstrafe (allein) wegen schädlicher Neigungen nach § 17 Abs. 2 JGG veranlassen könnte.⁴⁸ Hier stellt sich die Frage nach Erkenntnismöglichkeiten der Polizei: Der Jugendliche selbst wird vielfach zur hier wichtigen Frage nach vorangegangenen Sanktionen keine zuverlässige Auskunft geben können (und auch hierfür müsste mit der Vernehmung begonnen werden) und der praktische Zugang zum (nicht immer aktuellen) Bundeszentralregister oder den Datenbeständen der Staatsanwaltschaften ist technisch nicht immer schnell verfügbar. Nicht ganz selten dürfte es daher sein, dass in der Praxis die Erkenntnis, dass ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, erst im Verlauf des Verfahrens zu erlangen ist, also z.B. während oder nach der ersten Vernehmung.⁴⁹ Daraus folgt, dass Polizei und Staatsanwaltschaft (§ 142 Abs. 2 StPO) sich bei jeder Verfahrenshandlung die Frage stellen müssen, ob neue Erkenntnisse möglicherweise dazu führen, dass jetzt ein Pflichtverteidiger bestellt werden muss (zur Pflicht zur Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft siehe oben) oder kein Fall der notwendigen Verteidigung mehr vorliegt (zur Entpflichtung siehe oben).

Herausfordernd ist auch die neue Vorgabe des § 70c Abs. 4 JGG, wonach bei notwendiger Verteidigung Ermittlungshandlungen für eine angemessene Zeit zu verschieben sind, um die Mitwirkung des Verteidigers zu ermöglichen. Diese in der Sache im Interesse einer effektiven Verteidigung zu begrüßende Regelung erzeugt für die an der Aufklärung einer Straftat interessierte Praxis der Ermittlungsbehörden eine durchaus schwierige Situation, denn sie muss eine terminliche Abstimmung mit dem Verteidiger zumindest versuchen und gegebenenfalls mit Konfliktfällen umgehen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass keineswegs sichergestellt ist, dass flächendeckend eine ausreichende Anzahl angemessen qualifizierter (siehe oben) Verteidiger zur Verfügung steht.

Es ist davon auszugehen, dass nahezu alle genannten Fragen – etwa zum betriebenen Ermittlungsaufwand und zu den Belehrungspflichten bezogen auf die Voraussetzungen der notwendigen Verteidigung oder zur Terminierung von Vernehmungen – über kurz oder lang die Rechtsprechung

beschäftigen werden. Zu den unmittelbaren und mittelbaren Folgen dieser Veränderungen wären, wie zum Gesetz insgesamt, dringend systematische wissenschaftliche Evaluationen vonnöten, welche der Gesetzgeber leider nicht ausdrücklich vorgesehen hat.

3 Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe

Ein weiterer wesentlicher Regelungsgegenstand der JGG-Richtlinie ist das Recht auf individuelle Begutachtung, Art. 7 Abs. 2 S. 1 der Richtlinie sieht vor, dass *Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, einer individuellen Begutachtung unterzogen werden. Bei der individuellen Begutachtung soll insbesondere der Persönlichkeit und dem Reifegrad des Kindes, dem wirtschaftlichen, sozialen und familiären Hintergrund des Kindes und möglichen spezifischen Schutzbedürfnissen des Kindes Rechnung getragen werden*, S. 2.

Diese Einbeziehung individueller Lebensumstände der jugendlichen Beschuldigten in das Verfahren ist für das deutsche Recht nicht neu, zu nennen sind hier insbesondere § 38 Abs. 2 und § 43 Abs. 1 JGG. Die von Art. 7 JGG-Richtlinie außerdem geforderten Bedingungen dieser individuellen Begutachtung bezogen auf Fachlichkeit und Kooperation wurden auch schon bisher durch § 72 SGB VIII, § 62 SGB VIII bzw. § 43 Abs. 2 JGG, gegebenenfalls i.V.m. § 73 JGG normiert. Daher ist wenig überraschend, dass der Gesetzgeber bezüglich der Grundlagen der individuellen Begutachtung wenig Veränderungsbedarf gesehen hat.⁵⁰ Die entsprechenden Änderungen des § 38 Abs. 2 JGG beziehen sich vor allem auf die wörtliche Übernahme der Vorgaben der Richtlinie.

Die Regelungsbereiche der JGG-Richtlinie beziehen sich auch maßgeblich auf die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren/Jugendgerichtshilfe (JGH/JuHiS), wobei der Gesetzgeber bezüglich der einzelnen Vorgaben unterschiedlich umfassenden Änderungsbedarf im deutschen Recht gesehen hat. Im Einzelnen betrifft dies die Frage nach (a) dem Zeitpunkt der Unterrichtung der JGH/JuHiS, (b) der Berichterstattung durch die JGH/JuHiS, (c) den Voraussetzungen der Anklageerhebung in Bezug auf das Vorliegen eines Berichtes sowie (d) der Anwesenheit der JGH/JuHiS in der Hauptverhandlung.⁵¹

46 Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf der Ebene der Landesjustizverwaltungen unter Federführung des BMJV stimmt zur Zeit bundeseinheitliche Merkblätter (§ 70a JGG) und Belehrungsformulare (§§ 114b, 136 StPO) ab, die möglichst noch in 2020 zur Verfügung gestellt werden sollen.

47 So auch ROSE, 2020, S. 44.

48 So auch ROSE, 2020, S. 44.

49 So auch EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 68a Rn. 9, die insoweit auf eine „pflichtgemäße[r] Situationsbeurteilung“ verweisen.

50 „Den in dieser Bestimmung enthaltenen Vorgaben entspricht bereits das geltende Recht“, BT-Drs. 19/13837, S. 30.

51 Eine nur in wenigen Fällen zum Tragen kommende neue Aufgabe der JGH/JuHiS sieht § 89c Abs. 3 S. 2 JGG vor, der hier nur erwähnt sein soll. § 89c Abs. 3 S. 2 JGG greift den bisherigen § 89c S. 4 JGG auf, sieht aber vor, dass vor einer Entscheidung über die Vollstreckung von Untersuchungshaft an einem 21- bis 23-Jährigen in einer Einrichtung für junge Gefangene nicht nur diese zu hören ist, sondern auch die für den zur Tatzeit Jugendlichen oder Heranwachsenden ohnehin zu beteiligende JGH/JuHiS (vgl. § 89c Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz JGG i.V.m. § 52 Abs. 1 SGB VIII, § 38 Abs. 3 S. 1 JGG = § 38 Abs. 6 S. 1 JGG, §§ 72a, 72b, 107, 109 Abs. 1 JGG). Dies erscheint geboten, da nicht nur die Belange des jungen Volljährigen zu beachten, sondern diese auch in Beziehung zu setzen sind zu Aspekten des Wohls der in der Einrichtung untergebrachten Kinder (vgl. außer § 89c Abs. 2 JGG auch Art. 37 Buchstabe c der UN-Kinderrechtskonvention und Art. 24 Abs. 2 EGRCh).

a) Zeitpunkt der Unterrichtung der JGH/JuHiS

Neu ist verfahrensschronologisch zunächst eine klarere Regelung zum Zeitpunkt der Unterrichtung der JGH/JuHiS. Auch wenn vorher schon in Nr. 32 Ziff. 1 MiStra (Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen) normiert war, dass der JGH/JuHiS in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende die Einleitung des Verfahrens mitzuteilen ist, stellt § 70 Abs. 2 S. 1 JGG nun gesetzlich klar, dass die JGH/JuHiS *von der Einleitung des Verfahrens spätestens zum Zeitpunkt der Ladung des Jugendlichen zu seiner ersten Vernehmung als Beschuldigter zu unterrichten ist. Im Fall einer ersten Beschuldigtenvernehmung ohne vorherige Ladung muss die Unterrichtung spätestens unverzüglich nach der Vernehmung erfolgen, S. 2.*

Damit wird auch deutlich, dass diese frühe Unterrichtung in der Regel durch die Polizei erfolgt; unklar ist allerdings, in welcher Weise genau die frühe Unterrichtung so erfolgen kann, dass sie praktikabel und sinnvoll ist. Dies hängt sicherlich auch von den Gegebenheiten vor Ort ab; erforderlich ist dabei aber insbesondere eine Absprache zwischen Polizei und Jugendhilfe über den genauen Zeitpunkt und Inhalt der Mitteilung. Zu beachten ist dabei, dass zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung nur sehr wenige Informationen vorliegen⁵² und der Ausgang des Verfahrens noch völlig offen ist. Daher stellt sich auch die Frage, welcher Handlungsauftrag sich für die JGH/JuHiS sinnvollerweise aus dieser Erstinformation ergibt. Angesichts des frühen Stadiums kann es sich hier auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten (sofern nicht Hinweise zu erheblichem Hilfebedarf vorliegen) in der Regel nur um eine allgemeine Erstinformation von Jugendlichen und Sorgeberechtigten über die Beratungs- und Unterstützungsangebote der JGH/JuHiS handeln.⁵³ Zu klären ist auch, wann genau und in welcher Weise die JGH/JuHiS über den weiteren Verlauf des Verfahrens informiert wird, um ihren weiteren Aufwand sinnvoll „dosieren“ zu können.⁵⁴ Infrage kommen z.B. der in manchen Bundesländern vorgesehene „Jugendamtsbericht“ der Polizei zum Abschluss ihrer Ermittlungen oder aber eine Information durch die Staatsanwaltschaft nach einer Ersteinschätzung zur Frage, ob sie das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO bzw. im Wege der Diversion einzustellen oder aber Anklage zu erheben beabsichtigt. Die Frage, was hier sinnvoll ist, ist nicht einfach zu beantworten und hängt auch von den örtlichen Gegebenheiten ab. Sie bietet aber jedenfalls erhebliches Potenzial für eine bessere Kommunikation im Rahmen von Diversion.

b) Berichterstattung durch die JGH/JuHiS

Unmittelbar mit dem soeben diskutierten Punkt zusammenhängend ist der neue § 38 Abs. 3 S. 1 JGG, wonach *über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden soll, sobald es im Verfahren von Bedeutung ist.*⁵⁵ Diese *Auskunft* der JGH/JuHiS kann und muss in verschiedenen Verfahrensstadien und -situationen unterschiedlich aussehen, keineswegs handelt es sich hier in der Regel um den klassischen, umfassenden *Bericht* (der gegebenenfalls später vor bzw. in der Hauptverhandlung zu erstatten ist). Auch die Frage der Form der *Auskunft* ist offen und den Gegebenheiten anzupassen, allerdings sollte es hierzu auch im Interesse arbeitsökonomischer Abläufe klare Absprachen geben. Von Bedeutung sind zunächst insbesondere diversionsrelevante Informationen, besonders also bereits laufende oder aber mögliche Hilfen, die Voraussetzung für eine Verfahrenseinstellung nach § 45 Abs. 2 oder 3 JGG sein können,⁵⁶ aber gegebenenfalls auch andere Informationen, die im jeweiligen Verfahrensstadium für die Entscheidungen der Justiz wichtig sind, etwa zur Schutzbedürftigkeit.

Sofern die JGH/JuHiS über keine relevanten Informationen verfügt, sollte auch diese Tatsache mitgeteilt werden,⁵⁷ denn damit ist für die Staatsanwaltschaft klar, dass sie (zu diesem Zeitpunkt) nur Handlungsoptionen hat, die nicht von entsprechenden Angeboten abhängen und gegebenenfalls gar schon Anklage erheben kann (§ 46a S. 1 JGG, siehe nächster Abschnitt).

Die Verwobenheit der Aufgaben von Justiz und Jugendhilfe wird an dieser Stelle noch einmal besonders deutlich, aber auch die neuen gesetzlichen Regelungen sind insofern fragil, als dass sie Kooperationsbereitschaft auf allen Seiten eher voraussetzen als erzwingen. Ein Einfallstor für eine Umgehung der Intention des Gesetzes bietet die Möglichkeit des ausdrücklichen Verzichts der Jugendstaatsanwaltschaft auf die Berichterstattung nach § 38 Abs. 7 S. 1 und 2 JGG im Vorverfahren. Dabei hebt die Entwurfsbegründung noch einmal in besonderer Weise hervor, was sich auch schon aus dem Wortlaut ergibt, nämlich dass eine Einzelfallabwägung erforderlich ist;⁵⁸ ein genereller Verzicht ist keinesfalls zulässig.

Problematisch bleibt allerdings § 38 Abs. 7 S. 3 JGG, der als Anwendungsfall für eine mögliche Verzichtskonstellation nennt, dass eine Verfahrensbeendigung ohne Erhebung der öffentlichen Klage zu erwarten ist. In der Gesamtbetrachtung kann dies richtigerweise in dieser Allgemeinheit nur Fälle der folgenlosen Einstellung nach §§ 170 Abs. 2, 153 ff. StPO, § 45 Abs. 1 JGG und § 31a BTMG betreffen;⁵⁹ bezogen auf § 45 Abs. 2 und Abs. 3 JGG stünde ein generalisierter Verzicht im Widerspruch zur Idee der Diversion.

c) Berichterstattung als Voraussetzung der Anklageerhebung

Der neu eingeführte § 46a S. 1 JGG macht in besonderer Weise deutlich, dass im Regelfall keine Anklageerhebung vor einer Berichterstattung der JGH/JuHiS erfolgen darf. Dies ist nur in Ausnahmefällen möglich und zwar wenn dies *dem Wohl des Jugendlichen dient und zu erwarten ist, dass das*

52 EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 70 Rn. 18, gehen ebenfalls davon aus, dass Angaben inhaltlich „oft nur sehr sparsam und formularmäßig erfolgen können“.

53 Siehe dazu auch weiterführend BAG JUHiS, 2020, S. 93 f.

54 BAG JUHiS, 2020, S. 94.

55 Zunächst war folgende Formulierung des § 38 Abs. 3 JGG-E vorgesehen: „Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 so zeitnah wie möglich berichtet werden, nach Maßgabe des § 46a jedenfalls so rechtzeitig, dass es vor einer Entscheidung zur Erhebung der Anklage berücksichtigt werden kann.“ Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss) vom 13. November 2019 sah eine Formulierungsänderung vor. Diese wurde damit begründet, dass damit „deutlicher gemacht werden [soll], dass vor Anklageerhebung noch nicht generell ein umfassender Bericht verlangt wird, wie er grundsätzlich für die Hauptverhandlung in schriftlicher oder (gegebenenfalls ergänzend) mündlicher Form zu erwarten ist. Es geht hier um die Mitteilung der vor Anklageerhebung von der Jugendgerichtshilfe erreichbaren Erkenntnisse, eventuell auch die Unterrichtung über bereits eingeleitete oder geplante Leistungen beziehungsweise Maßnahmen der Jugendhilfe, die entsprechend dem Anliegen der Richtlinie in dem betroffenen Verfahrensstadium für justizielle Weichenstellungen von Bedeutung sein können“ (BT-Drs. 19/15162, S. 6 f.).

56 So auch BAG JUHiS, 2020, S. 94.

57 „Insbesondere vor Anklageerhebung kann sich der Bericht im Einzelfall auch in der Aussage erschöpfen, dass über den Jugendlichen auf Grund seines Fernbleibens vom Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe und mangels anderer Erkenntnisquellen keine Aussage getroffen werden kann“ (BT-Drs. 19/13837, S. 49).

58 BT-Drs. 19/13837, S. 51, wobei die Drucksache Gesichtspunkte für die Abwägung nennt.

59 Einschränkung auch EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 38 Rn. 79: „Sachgerecht ist der Verzicht meist nur in den Fällen des § 45 Abs. 1 und des § 153 StPO“. GERTLER & SCHWARZ in BeckOK JGG, 2020, § 38 Rn. 69.4 fassen hierunter alle Fälle des § 45 JGG.

Ergebnis der Nachforschungen spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung zur Verfügung stehen wird.

Die Formulierung hebt hier eindeutig den Ausnahmecharakter hervor; Ausnahmen bedürfen der Begründung,⁶⁰ die ausweislich der Entwurfsbegründung⁶¹ z.B. darin liegen kann, dass der Beschuldigte in Untersuchungshaft ist, die selbstverständlich keinesfalls länger als unbedingt erforderlich andauern darf. Nicht ausreichend wäre hingegen die allgemeine Annahme, dass jedes Warten auf die Berichterstattung dem Wohl des Jugendlichen abträglich ist. Im Übrigen besteht auch hier die Möglichkeit des ausdrücklichen Verzichts, § 38 Abs. 7 S. 1 und 2 JGG, auf der Grundlage einer Einzelfallabwägung.

d) Anwesenheit der JGH/JuhiS in der Hauptverhandlung und Verlesung des Berichts

Änderungen haben sich auch in Bezug auf die Anwesenheit der JGH/JuhiS in der Hauptverhandlung ergeben, wobei die Rolle der JGH/JuhiS durch die grundsätzlich verpflichtende Teilnahme gestärkt wurde. So normiert § 38 Abs. 4 S. 1 JGG, dass ein Vertreter der JGH/JuhiS an der Hauptverhandlung teilnimmt, *soweit darauf nicht nach Abs. 7 verzichtet wird*. § 38 Abs. 4 S. 2 JGG normiert wie schon bisher, dass die Person entsandt werden soll, *die die Nachforschungen angestellt hat*. Neu ist die Normierung einer möglichen Kostentragungspflicht durch den Träger der JGH/JuhiS bei Nichterscheinen nach § 38 Abs. 4 S. 3 JGG.⁶²

Damit zusammenhängend legt der klarstellend geänderte § 50 Abs. 3 JGG in S. 1 fest, dass der JGH/JuhiS *Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen* sind. Damit ist immerhin deutlich gemacht, dass bei der Terminierung auf die Belange der JGH/JuhiS Rücksicht zu nehmen ist. Die Entwurfsbegründung führt aus, dass dies in der Regel mindestens die Ladungsfrist, also eine Woche, sein soll,⁶³ allerdings hängt die Angemessenheit auch hier von den konkreten Gegebenheiten ab. Erneut zeigt sich hier die Notwendigkeit der Kooperation von Verfahrensbeteiligten.

Das komplexe Gefüge wird auch an den Regelungen zum Verzicht auf die Anwesenheit und zur Verlesung des Berichts deutlich: Der Verzicht auf Anwesenheit der JGH/JuhiS in der Hauptverhandlung kann in der Regel nur auf Antrag der JGH/JuhiS erfolgen, § 38 Abs. 7 S. 1 JGG. Ein solcher Antrag muss im Lichte des umfassenden Betreuungsauftrages aus § 52 SGB VIII ein Ausnahmefall sein. Die Jugendhilfe ist verpflichtet, eine ausreichende personelle Ausstattung vorzuhalten; insbesondere fehlender Kontakt mit dem Jugendlichen stellt keinen Grund dar, nicht an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Der Verzicht kann sich – etwa bei mehrtägigen Hauptverhandlungen – auf Teile der Hauptverhandlung beschränken (§ 38 Abs. 7 S. 4 JGG). Darüber hinaus kann der Verzicht gemäß § 38 Abs. 7 S. 5 JGG auch während der Hauptverhandlung ohne Antrag erklärt werden. Dies kann allerdings nur in Ausnahmefällen möglich sein, da eindeutige Intention des Gesetzgebers ist, im Regelfall Anwesenheit sicherzustellen.

Das Gericht hat bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags eine Einzelfallentscheidung zu treffen, die die Umstände des Falles und das Wohl des Jugendlichen in die Abwägung einbezieht. Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass insbesondere vor dem Hintergrund des umfassenden Ermittlungsauftrags die Anwesenheit nicht verzichtbar ist, muss es den Antrag ablehnen. Damit verfügt die JGH/JuhiS über keine Möglichkeit, ihren Antrag durchzusetzen; dem Gericht hingegen steht über die Kostentragungspflicht des § 38 Abs. 4 JGG ein formelles Druckmittel (siehe auch

Fn. 62) zur Verfügung, um zu versuchen, die Anwesenheit durchzusetzen.⁶⁴

Eine wesentliche Neuerung enthält auch § 50 Abs. 3 S. 3 JGG, wonach unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 7 S. 1 JGG ein schriftlicher Bericht der JGH/JuhiS in der Hauptverhandlung verlesen werden kann, wenn kein Vertreter der JGH/JuhiS anwesend ist.⁶⁵ Auch hier handelt es sich um eine Ausnahmeregelung.⁶⁶ Ausweislich der Entwurfsbegründung soll hier „keine freie Verlesbarkeit“⁶⁷ zugelassen werden, sondern nur eine Lösung für die Situation geschaffen werden, dass die JGH/JuhiS nicht anwesend ist, die Voraussetzungen für einen Verzicht vorliegen und ein schriftlicher Bericht zur Verfügung steht. Hier kann es im Interesse des Jugendlichen sein, die Hauptverhandlung durchzuführen anstatt einen neuen Termin anzuberaumen. Zu beachten bleibt gleichwohl neben der ohnehin für den Verzicht geforderten Interessenabwägung die gerichtliche Aufklärungspflicht.

Insgesamt wird durch die Regelungen deutlich, dass der Verzicht der Anwesenheit in der Hauptverhandlung nur besondere Ausnahmefälle betreffen darf und die Ausnahmen von der Intention getragen sind, die Hauptverhandlung in Fällen, bei denen eine Teilnahme ausnahmsweise nicht nötig oder praktisch nicht möglich ist, nicht scheitern zu lassen. Im Lichte dieser Lage stellt sich auch die Frage nach Folgen von Verstößen gegen die Anwesenheitspflicht. Hier dürfte nach der neuen Rechtslage Revisibilität nach § 338 Nr. 5 StPO infrage kommen, wenn rechtswidrig auf die Anwesenheit verzichtet wurde⁶⁸ bzw. die JGH/JuhiS trotz Terminsmitteilung nicht anwesend war.⁶⁹ Denkbar ist auch, dass die Nichteinbeziehung der JGH/JuhiS einen die Revision begründenden Verstoß gegen die Aufklärungspflicht darstellt.

e) Zwischenfazit

Die neuen Regelungen führen hier nicht zu einem Systemwechsel, regeln aber das Zusammenspiel von Jugendhilfe und Justiz näher und stärken insgesamt die JGH/JuhiS als nur im Ausnahmefall verzichtbaren Verfahrensbeteiligten. Die verschiedenen Beteiligungszeitpunkte sind nunmehr klarer gefasst und verdeutlichen die jeweiligen unterschiedlichen Aufträge der JGH/JuhiS in den einzelnen Verfahrensstadien.⁷⁰

⁶⁰ So auch EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 46a Rn. 8.

⁶¹ Siehe dazu BT-Drs. 19/13837, S. 53.

⁶² Im Referentenentwurf war noch vorgesehen, dass dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt wird, die verursachten Kosten zu ersetzen, wenn eine rechtzeitige Mitteilung erfolgte und kein Verzicht vorliegt, § 38 Abs. 4 S. 3 JGG-RefE. Durch die Änderung zu einer Ermessensentscheidung sollen „*anerkanntswerte Hinderungsgründe* [...]“ berücksichtigt werden können, BT-Drs. 19/13837, S. 50. Der Gesetzgeber geht allerdings davon aus, dass es sich bei der Kostentragung um ein eher theoretisches Druckmittel handelt, BT-Drs. 19/13837, S. 50.

⁶³ BT-Drs. 19/13837, S. 54.

⁶⁴ Siehe dazu auch EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 38 Rn. 33. Kritisch dazu HOLTHUSEN & SCHMOLL, 2020, S. 114.

⁶⁵ Kritisch dazu HOLTHUSEN & SCHMOLL, 2020, S. 115.

⁶⁶ So auch BAG JUHIS, 2020, S. 95.

⁶⁷ BT-Drs. 19/13837, S. 54.

⁶⁸ Der Verzicht kann entweder ausdrücklich durch Ablehnung eines Antrags nach § 38 Abs. 7 S. 1 JGG erfolgen oder er erfolgt implizit durch Verlesung nach § 50 Abs. 3 S. 3 JGG i.V.m. § 38 Abs. 7 S. 1 JGG.

⁶⁹ So auch EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 38 Rn. 88; a.A. (mit falschem Hinweis auf EISENBERG & KÖLBEL) GERTLER & SCHWARZ in BeckOK JGG, 2020, § 38 Rn. 138 ff.

⁷⁰ Zu beachten ist, dass die Schärfung von unterschiedlichen Aufträgen bzw. Aufgaben unter Umständen Folgen für sozialdatenschutzrechtliche Pflichten hat, ohne dass es neuer Regelungen zum Sozialdatenschutz bedarf, der meist an die jeweilige konkrete Aufgabe anknüpft; siehe dazu auch RIEKENBRAUK, 2020 und BAG JUHIS, 2020, S. 94.

Die Neuregelungen bieten insbesondere erhebliches Potenzial für eine Verbesserung der Abläufe und die Ermöglichung von Diversion, stellen aber weiterhin hohe Anforderungen an die Kooperationsbereitschaft von Justiz und Jugendhilfe. Zu begrüßen ist insbesondere, dass nunmehr klargestellt ist, dass die mancherorts übliche Beteiligung der JGH/JuHiS erst mit Anklageerhebung nicht zulässig ist. Damit wird auch der proaktive Auftrag der JGH/JuHiS aus § 52 SGB VIII noch einmal deutlicher. Es bleibt zu hoffen, dass die vielfachen Möglichkeiten des Verzichts auf eine enge und frühe Einbindung der JGH/JuHiS – im Sinne der Regelungsintention – nur in gut begründeten Ausnahmefällen genutzt werden.

4 Audiovisuelle Aufzeichnung der Befragung

Ein Regelungskomplex, der wie der zur notwendigen Verteidigung schon bei der Ausgestaltung der JGG-Richtlinie selbst sehr umstritten war,⁷¹ betrifft die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung.

Gemäß § 70c Abs. 2 S. 1 JGG kann eine polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Beschuldigtenvernehmung aufgezeichnet werden, wobei hier eine pflichtgemäße Ermessensausübung erfolgen muss.⁷² Diese Möglichkeit bestand auch schon nach altem Recht (§ 2 Abs. 2 JGG i.V.m. §§ 163a Abs. 1 S. 2, 58a Abs. 1 S. 1 StPO).

Neu ist die Regelung des § 70c Abs. 2 S. 2 JGG. Dieser sieht nun für andere als richterliche Vernehmungen eine JGG-spezifische zwingende Aufzeichnung in Bild und Ton vor, wenn ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, aber kein Verteidiger anwesend ist. Wegen § 70c Abs. 4 JGG dürfte dieser Fall nur selten eintreten.

Daneben bleibt gemäß § 70c Abs. 2 S. 3 JGG ausdrücklich auch die allgemeine Aufzeichnungspflicht nach § 136 Abs. 4 S. 2 StPO unberührt. Hiernach sind alle, auch richterliche Beschuldigtenvernehmungen (z.B. §§ 115, 115a StPO), im Ermittlungsverfahren unabhängig von der Anwesenheit eines Verteidigers in zwei Fallgruppen aufzuzeichnen: Zum einen bei vorsätzlich begangenen Tötungsdelikten (Nr. 1) und bei besonderer Schutzbedürftigkeit der Beschuldigten, wenn sie erkennbar unter eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten oder einer schwerwiegenden seelischen Störung leiden (Nr. 2).⁷³ Da das JGG für den Jugendbereich spezifische Regelungen enthält, kann es bei eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten nicht um reifebedingte Verzögerungen gehen; andere Einschränkungen dürften allerdings unter diesen Fall zu subsumieren sein.

Bei zulässigem Absehen von audiovisueller Aufzeichnung bei einer Vernehmung des Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung gilt nach § 70c Abs. 3 S. 2 JGG immer, dass über sie ein Protokoll aufzunehmen ist.

Insgesamt wird damit die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen nur sehr zurückhaltend ausgebaut. Die durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) für die Zeit ab 1. Januar 2020 vorgesehene weitergehende Regelung des § 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 Buchstabe a) StPO ist wegen der neuen Regelungen nie in Kraft getreten. Diese sah noch eine generelle Aufzeichnungspflicht bei Beschuldigten unter 18 Jahren vor, wenn dadurch die schutzwürdigen Interessen des vernommenen Jugendlichen besser gewahrt werden können.

Diese Regelung war allerdings zu unbestimmt und deswegen für die Situation, in der eine solche Entscheidung zu treffen gewesen wäre, nämlich in der Regel vor der ersten Vernehmung, nicht praktikabel.⁷⁴ Mit der Anknüpfung an

die Fälle der notwendigen Verteidigung wird hier ein durchaus angemessenes Schutzniveau erreicht.⁷⁵

5 Elternbeteiligung: Information des Trägers und Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung

Zwar nicht systemverändernde, aber auch nicht nur marginale Änderungen forderte die JGG-Richtlinie auch in Bezug auf die Information des Trägers der elterlichen Verantwortung und Begleitung durch den Träger der elterlichen Verantwortung bei und außerhalb von Gerichtsverhandlungen, Art. 4, 5 und 15 JGG-Richtlinie. In der Systematik und Diktion des JGG handelt es sich hier nach § 67 Abs. 1 JGG um die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter (im Folgenden: Eltern).⁷⁶

Bezogen auf die Informationsrechte der Eltern ist Ausgangspunkt die aufgrund von Art. 4 JGG-Richtlinie (Auskunftsrecht des Kindes) in § 70a JGG sehr detailliert und neu gefasste umfassende Unterrichtung⁷⁷ des Jugendlichen über seine Rechte, eine für das Jugendstrafrecht herausragend bedeutsame Regelung. Die dort geforderte zeitlich gestufte Unterrichtung in verständlicher Form stellt für die Arbeitsbelastung der Praxis eine Herausforderung dar, zumal nicht hinreichende Belehrungen ein Einfallstor für Rechtsmittel sein können. Bereits in Vorbereitung befindliche bundesweite Merkblätter werden hier eine sinnvolle Grundlage bilden müssen, auf denen dann konkrete Belehrungs- und Dokumentationsroutinen aufgebaut werden können.⁷⁸

§ 67a Abs. 1 und 2 JGG sehen vor, dass Eltern in der Regel alle Mitteilungen an den Beschuldigten erhalten, und alle Informationen (nach § 70a JGG), die auch der Jugendliche erhält. Ausnahmen davon sieht § 67a Abs. 3 JGG für folgende Fälle vor: Eltern erhalten Mitteilungen und Informationen nicht, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls des Jugendlichen zu befürchten ist, der Zweck der Untersuchung durch die Information gefährdet würde oder Eltern nicht binnen angemessener Frist erreicht werden können. Sind mehrere Personen erziehungsberechtigt, so kann (diese Regelung ist nicht neu) nach § 67 Abs. 5 JGG jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte der Erziehungsberechtigten ausüben. In den Fällen, in denen Mitteilungen oder Ladungen vorgeschrieben sind, genügt es, wenn sie an eine erziehungsberechtigte Person gerichtet werden. Wenn eine Unterrichtung aufgrund der genannten Ausnahmen nicht erfolgt, genügt nach § 67a Abs. 4 JGG die gegebenenfalls zeitweilige Unterrichtung einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person, ersatzweise der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der JGH/JuHiS. Da mit der Unterrichtungspflicht nur sichergestellt werden soll, dass

71 Siehe dazu SOMMERFELD, 2018, S. 309 f.

72 Z.B. ist ein besonderer „Schutzbedarf auf Grund sehr geringen Alters, des individuellen Entwicklungsstandes oder besonderer persönlicher oder äußerer Benachteiligungen des Jugendlichen“ einzubeziehen, BT-Drs. 19/13837, S. 35.

73 In diesen Fällen soll die Aufzeichnung vor allem eine nachträgliche Prüfung ermöglichen, siehe dazu BT-Drs. 18/11277, S. 27 f.

74 Siehe dazu weiterführend HÖYNECK, 2017, S. 274.

75 Kritisch insoweit EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 70c Rn. 21.

76 Der Wortlaut des § 67 JGG wurde insoweit nicht geändert, obwohl in bestimmten Konstellationen durchaus unklar ist, wer genau Erziehungsberechtigter i.S.d. JGG ist bzw. sinnvollerweise sein sollte, siehe hierzu MEIER in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 67 Rn. 4 ff. m.w.N.

77 Zum Begriff Unterrichtung – auch in Abgrenzung zur Belehrung (§ 70b JGG) – und im Hinblick auf beweisrechtliche Folgen siehe Empfehlungen der Ausschüsse vom 9. September 2019, BR-Drs. 368/1/19, S. 3 f.

78 Siehe dazu auch BAG POLIZEI, 2020.

irgendein Erwachsener mit Schutzfunktion für den Jugendlichen – an den das Gesetz keine weiteren Anforderungen hinsichtlich Qualifikation oder Fähigkeiten stellt – von Einleitung und Stand des Strafverfahrens erfährt, ohne dass sich hieran ein konkreter Handlungsauftrag knüpft, erscheint es sinnvoll und mit der Rolle der JGH/JuHiS nicht im Konflikt stehend, hier die „Ersatzrolle“ vorzusehen. Für die Praxis relevant dürfte vor allem die Variante der Nichterreichbarkeit sein, die allerdings nur dann gegeben ist, wenn entsprechende Schreiben auch unter Einsatz angemessener Anstrengungen – etwa bei der Ermittlung der Adresse – nicht zugestellt werden können; auf eine tatsächliche Kenntnisnahme des Schreibens durch die Eltern kommt es hier nicht an.

Eine Ersatzfunktion der JGH/JuHiS für die Eltern ist auch vorgesehen bezogen auf das Recht des Jugendlichen, sich von seinen Eltern bei der Hauptverhandlung begleiten zu lassen. Die Regelungslogik ähnelt derjenigen, die sich auf die Information der Eltern bezieht. § 51 Abs. 6, 7 JGG sieht vor, dass für den Fall, dass die *Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter für einen nicht unerheblichen Teil der Hauptverhandlung zeitweilig ausgeschlossen* werden (Recht auf Anwesenheit aus § 50 JGG), für die Dauer ihres Ausschlusses von dem Vorsitzenden einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit zu gestatten ist. Gleiches gilt für den Fall, dass in der Hauptverhandlung keine Erziehungsberechtigten und keine gesetzlichen Vertreter anwesend sind, weil sie binnen angemessener Frist nicht erreicht werden konnten. Bei Ausschluss oder Nichterreichbarkeit (siehe oben) ist auch hier, wenn der Jugendliche sonst keine geeignete volljährige Person seines Vertrauens benennt, die JGH/JuHiS als „Ersatz“ vorgesehen, was bedeutet, dass ein für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständiger Vertreter der Jugendhilfe anwesend sein muss.⁷⁹ Ob und inwieweit dies angemessen und mit der Rolle der JGH/JuHiS vereinbar ist, hängt davon ab, ob es nur darum geht, dass der Jugendliche irgendeine (nicht speziell qualifizierte) erwachsene Begleitung zur Verfügung hat, oder ob weitergehende Bedarfe bestehen. Wenn und soweit es nur um Begleitung geht, erscheint die Regelung angemessen und praktikabel auch angesichts der Tatsache, dass durchaus häufig die Eltern zwar erreichbar waren, aber nicht erscheinen, wofür kein Ersatz vorgesehen ist. Sollten Unterstützungsbedarfe vorliegen, die von Eltern bzw. JGH/JuHiS nicht geleistet werden können, ist ohnehin zu prüfen, ob gegebenenfalls die Bestellung eines Beistands (§ 69 JGG) oder Pflegers (§§ 67 Abs. 4 JGG, 1909 BGB) erforderlich ist bzw. ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 68 Nr. 3 JGG vorliegt.

Ähnliches gilt für die Begleitung durch die Eltern während anderer Phasen des Verfahrens als den Gerichtsverhandlungen, insbesondere während der polizeilichen Vernehmungen, bei denen ebenfalls ein Anwesenheitsrecht für die Eltern besteht, § 67 Abs. 3 JGG. Wenn Ausschlussgründe bestehen oder bei Nichterreichbarkeit binnen angemessener Frist muss einer anderen für den Schutz der Interessen des Jugendlichen geeigneten volljährigen Person die Anwesenheit gestattet werden. Dass diese geeignete volljährige Person auch ein Vertreter der JGH/JuHiS sein könnte, wird hier nicht ausdrücklich festgelegt. Ausgeschlossen erscheint es angesichts der sich schon bisher aus § 52 Abs. 3 SGB VIII ergebenden Pflicht zur Betreuung während des gesamten Verfahrens nicht. Allerdings stellen sich hier die Fragen nach notwendigem Vertrauen bzw. aus Sicht des Beschuldigten der Vertrauenswürdigkeit bzw. eines möglichen Rollenkonfliktes in besonders deutlicher Weise.

Festzuhalten ist allerdings für alle Varianten, dass ihre praktische Relevanz überschaubar sein dürfte, denn sie bezieht sich immer nur auf Fälle des Ausschlusses oder der Abwesenheit wegen Nichterreichbarkeit (nicht bei jeder Abwesenheit). Bei keiner Variante der Mitwirkung als *anderer geeigneter Erwachsener* erfolgt ein Eintritt in Rechte von Sorgeberechtigten, es entstehen keine aktiven Verfahrensrechte außer dass auf Verlangen das Wort erteilt wird (§ 51 Abs. 6 S. 3 JGG). Geht also der Bedarf des Jugendlichen über die bloße Kenntnisnahme bzw. Anwesenheit hinaus, ist auf die Bestellung eines Beistands (§ 69 JGG) oder Pflegers (§§ 67 Abs. 4 JGG, 1909 BGB) hinzuwirken bzw. ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 68 Nr. 3 JGG anzunehmen.

6 Zusammenfassung und Herausforderungen für die Praxis

Im Folgenden werden abschließend die besonders wichtigen und herausfordernden Aspekte in verfahrenschronologischer Perspektive zusammengefasst:

Sofort zu Beginn des Ermittlungsverfahrens stellt sich für die Polizei die neue Aufgabe, sich mit der Frage zu befassen, ob möglicherweise ein Fall der Pflichtverteidigung vorliegt. Die Einführung des „Verteidigers der ersten Stunde“ führt nämlich dazu, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers in der Regel schon vor der ersten Vernehmung erfolgen muss (§ 68a JGG). Die Einschätzung, ob möglicherweise ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt (zu den Fällen der notwendigen Verteidigung siehe § 68 JGG), ist oft nicht einfach zu treffen, insbesondere bezogen auf die neu gefasste Variante der notwendigen Verteidigung bei Erwartung einer Jugendstrafe (§ 68 Nr. 5 JGG).⁸⁰ Die entsprechende Entscheidung über eine Bestellung, die die Polizei herbeiführen muss, trifft das Gericht bzw. in Eilfällen die Staatsanwaltschaft (§ 2 Abs. 2 JGG, § 142 StPO). Hier sind auf allen Seiten Erfahrungen dazu zu sammeln, wie unnötige Anträge vermieden, aber notwendige gestellt werden und wie eine effektive Suche nach geeigneten Verteidigern erfolgen kann. Vernehmungen müssen unter Umständen zurückgestellt werden (§ 70c Abs. 4 JGG), die Frage der Notwendigkeit einer audiovisuellen Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen hängt unter anderem ebenfalls davon ab, ob es sich um einen Fall der notwendigen Verteidigung handelt (§ 70c Abs. 2 JGG, für zusätzliche Fälle siehe § 136 Abs. 4 StPO). Die frühe Entscheidung der Frage, ob ein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt, erzeugt bei allen Verfahrensbeteiligten die Pflicht, bei jeder neuen Befassung mit dem Fall zu prüfen, ob gegebenenfalls eine Beiordnung (inzwischen) erforderlich ist oder eine Entpflichtung erfolgen kann, weil sich etwa der anfängliche Tatvorwurf geändert hat (für die Gerichte ist hier § 51a JGG von Bedeutung).

Weniger in der Sache als in den konkreten praktischen Absprachen schwierig ist die Ausgestaltung der nun gesetzlich vorgeschriebenen Information an die JGH/JuHiS sofort nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens, spätestens mit der Ladung des Beschuldigten zur ersten Vernehmung (§ 70 Abs. 2 JGG). Zu diesem Zeitpunkt liegen in der Regel wenige Informationen zum Fall vor, seine Entwicklung ist unter Umständen völlig offen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, welche Information die JGH/JuHiS in diesem

⁷⁹ Interessanterweise werden hier unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet: Bezogen auf die Unterrichtung (§ 67a Abs. 4 JGG) wird der zuständige Vertreter der Jugendgerichtshilfe benannt, im Kontext der Hauptverhandlung (§ 51 Abs. 6 JGG) der für die Betreuung des Jugendlichen in dem Jugendstrafverfahren zuständige Vertreter der Jugendhilfe. Dabei handelt es sich vermutlich um ein redaktionelles Versehen.

⁸⁰ Siehe hierzu auch ROSE, 2020.

Stadium sinnvoll verarbeiten kann. Angesichts des noch offenen Verlaufs des Verfahrens, aus dem für die JGH/JuHiS nur der Auftrag eines ganz allgemeinen Beratungsangebotes an den Beschuldigten und bei Minderjährigen an dessen Sorgeberechtigte folgen kann, ist hier nur die Übermittlung entsprechender Kontaktdaten an die JGH/JuHiS erforderlich und sicherzustellen, dass die Sorgeberechtigten auch schon von der Polizei über das Verfahren informiert worden sind, damit sie nicht von der JGH/JuHiS zum ersten Mal von dem laufenden Verfahren erfahren. Das Beratungsangebot durch die JGH/JuHiS ist von besonderer Bedeutung, wenn es tatsächlich vor der ersten Beschuldigtenvernehmung stattfindet. Hier bedarf es einer sorgfältigen Reflektion über den genauen Auftrag der JGH/JuHiS in dieser Verfahrenslage.⁸¹

Ebenfalls gleich zu Beginn des Verfahrens sind die erheblich konkretisierten gesetzlichen Verpflichtungen zur Information des Beschuldigten (§ 70a JGG) sowie der Erziehungsberechtigten (§ 67a JGG) insbesondere von der Polizei zu beachten. Hier laufen verschiedene Initiativen zur Erstellung von allgemeinen Merkblättern; trotzdem bleibt die Herausforderung einer verständlichen und dem Fall angepassten Unterrichtung sowie der Ermittlung der Erziehungsberechtigten bestehen.

Komplizierte und genaue Absprachen erfordert die Frage, wann genau von wem die JGH/JuHiS weitere Informationen zur Sache und zum Verfahrensstand erhält, um entsprechend ihres schon bisher bestehenden Auftrages aus § 52 Abs. 2 SGB VIII zu prüfen, ob Jugendhilfeleistungen als Voraussetzung für Diversion möglich sind. Hier die Informationen richtig zu terminieren und zu dosieren, sodass unnötige Arbeit vermieden wird, aber die Intention des Gesetzes erreicht wird, erfordert eine gute und vertrauensvolle Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Erforderlich ist daher auch, dass die JGH/JuHiS rechtzeitig erfährt, falls die Staatsanwaltschaft beabsichtigt, Anklage zu erheben. Dies ermöglicht einerseits vielleicht noch nicht bekannte Voraussetzungen für eine Diversion mitzuteilen, andererseits, bei nicht zu vermeidender Anklageerhebung, die Staatsanwaltschaft in die Lage zu versetzen, diesen Schritt auch zügig zu gehen, denn ohne Beteiligung der JGH/JuHiS soll eine Anklageerhebung in der Regel nicht mehr erfolgen (§ 46a JGG). Die neue gesetzliche Regelung hierzu ist eindeutig, ein Verzicht auf diese manchmal sicher auch nur knappe Kommunikation ist daher nur im Einzelfall zulässig (§ 38 Abs. 7 JGG).

Nach Anklageerhebung steht die Zusammenarbeit zwischen Gericht und JGH/JuHiS im Zentrum neuer notwendiger Absprachen. Die grundsätzliche Teilnahmepflicht für die JGH/JuHiS an der Hauptverhandlung (§ 38 Abs. 4 S. 1 JGG) erfordert eine Information über den Termin in einer angemessenen Frist (§ 50 Abs. 3 S. 1 JGG), was für beide Beteiligte je nach bisheriger Praxis Anpassungen in der Organisation und – vor allem bei der JGH/JuHiS – Ausstattung erfordert. Dies kann insbesondere bei kleinen Einheiten und weiteren Wegen schwierig sein. Die Möglichkeit des Verzichts der Teilnahme auf Antrag der JGH/JuHiS (§ 38 Abs. 7 JGG) ist auch hier als Ausnahmefall ausgestaltet, dessen Anwendungsbereich nach der Intention des Gesetzgebers sehr schmal ist.

Nicht übersehen werden sollte bei aller Diskussion über die Neuerungen, dass vor allem die Regelungen zur Zusammenarbeit von JGH/JuHiS und Justiz nicht so neu sind, wie sie mancherorts erscheinen. Wo bisher – contra legem – nur sehr sparsam kooperiert wurde, insbesondere eine Einbindung der JGH/JuHiS erst mit Anklageerhebung stattfand und die Anwesenheit in der Hauptverhandlung nicht die Re-

gel war, sind allerdings die erforderlichen Änderungen der Abläufe und der Ausstattung unter Umständen durchaus erheblich.⁸² Auch Staatsanwaltschaften, die bisher praktisch ohne JGH/JuHiS agiert haben, stehen vor der Herausforderung, die nun gesetzlich klarer gefassten Abstimmungspunkte in praktisch handhabbare Abläufe zu gießen.

Wirklich neu ist allerdings die Vorverlagerung des Bestellungszeitpunktes in Fällen der notwendigen Verteidigung. Sie wird die Ermittlungsverfahren in Jugendsachen verändern, in welcher Weise genau, wird sorgfältig zu beobachten sein. Besondere Schwierigkeiten stellen sich dort, wo bei Polizei und Staatsanwaltschaft Jugendsachen nicht in auf Jugendsachen spezialisierten Einheiten, sondern in auf bestimmte Delikte spezialisierten Abteilungen bearbeitet werden. Die Neuregelungen lenken daher wieder einmal den Blick darauf, dass eine angemessene Bearbeitung von Jugendsachen umfangreiche Spezialkenntnisse und eine diese ermöglichende Organisation von Zuständigkeiten erfordert.

Von großer Bedeutung für das gesamte Spektrum der Fälle ist außerdem die frühere und verbindlichere Beteiligung der JGH/JuHiS. Bezogen auf die Ausweitung der Rechte auf Information der und Begleitung durch die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter ist vor allem die an vielen Stellen gegebenenfalls notwendige Einbeziehung einer anderen geeigneten Person ein Novum im System. Sehr moderat ist die Erweiterung der audiovisuellen Aufzeichnung von Befragungen ausgefallen, die verknüpft ist mit der notwendigen Verteidigung. Darüber hinaus geht Art. 20 der JGG-Richtlinie zu Recht davon aus, dass die Bearbeitung von Jugendstrafverfahren umfassende Spezialkenntnisse erfordert; hierzu sind leider keine gesetzlichen Präzisierungen erfolgt.⁸³

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Neuregelungen nicht unerhebliche Veränderungen der bisherigen Praxis erfordern, aber ganz überwiegend keinen Systemwechsel darstellen. Besonders stark verändert wurde der Bereich der notwendigen Verteidigung, der allerdings nur einen Bruchteil des von leichter Kriminalität gekennzeichneten Fallaufkommens an Jugendsachen betrifft.

So sehr einzelne Regelungen als schwierig empfunden werden und gewohnte Routinen stören, bleibt insgesamt festzuhalten, dass die Neuregelungen einem an den Zielen des JGG orientierten, rechtsstaatlichen Jugendstrafverfahren nicht schaden, sondern dienen. Die Zäsur der Neuregelungen kann und sollte Anlass sein, vor Ort Aufgabenverständnis und Zusammenarbeit aller Verfahrensbeteiligten genauer zu betrachten und in gemeinsamen institutionalisierten Kooperationsformen systematisch zu besprechen.

Erste Rückmeldungen aus der Praxis zeigen, dass die regionalen und lokalen Umsetzungsbedingungen und -strategien überaus heterogen sind und die Herausforderungen insbesondere an den Schnittstellen zwischen den Institutionen liegen. Dringend erforderlich ist eine systematische Evaluation, die mögliche nicht intendierte Nebenwirkungen

⁸¹ Siehe hierzu sowie insgesamt zu den neuen Aufgaben der JGH/JuHiS BAG JUHiS, 2020 sowie zu den datenschutzrechtlich relevanten Fragen RIEKENBRAUK, 2020.

⁸² Die BAG JUHiS, 2020, S. 95, geht von einem „erheblichen Mehraufwand“ aus. HOLTHUSEN & SCHMOLL, 2020, S. 117, gehen davon aus, dass „erhebliche zusätzliche Ressourcen auf Seiten der Jugendhilfe im Strafverfahren erforderlich sein werden“ und verweisen ebenfalls darauf, dass der Bedarf von der „aktuellen Ausgestaltung der örtlichen Praxis“ abhängt.

⁸³ Außerdem sind gemäß Art. 7 Abs. 2, 3 der PKH-Richtlinie und Art. 20 Abs. 1-3 der JGG-Richtlinie von den Mitgliedstaaten Schulungen im Prozess der Umsetzung der Richtlinien zu fördern.

der Neuerungen im Blick hat. Völlig unabsehbar sind zum jetzigen Zeitpunkt die Folgen der Corona-Pandemie für die Implementierung der neuen Regelungen.⁸⁴ Unter diesen Bedingungen Jugendsachen angemessen zu bearbeiten und gleichzeitig Neuerungen zu organisieren, ist nur bei sehr hoher Flexibilität aller Beteiligten und hinreichender Unterstützung durch die jeweiligen Leitungsebenen denkbar.



Prof. Dr. THERESIA HÖYNECK ist Professorin für das Recht der Kindheit und der Jugend an der Universität Kassel und Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. hoeyneck@uni-kassel.de



Dr. STEPHANIE ERNST, LL.M., ist Geschäftsführerin der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. ernst@dvjj.de

LITERATURVERZEICHNIS

- BOCK, S. (2019). Schutz von Kindern und Jugendlichen im europäisierten Strafverfahren: Zur Kinderrechtsrichtlinie der EU und ihrer Umsetzung ins deutsche Recht. *Strafverteidiger*, 39 (7), 508-514.
- BOCK, S. & PUSCHKE, J. (2019). Heilung gesetzgeberischer Untätigkeit? Überlegungen zur Wirkung der nicht fristgerecht umgesetzten Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 30 (3), 224-234.
- BÖB, T. (2020). Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 40 (4), 185-193.
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT JUGENDHILFE IM STRAFVERFAHREN (BAG JuhlS) (2020). EU-Richtlinie 2016/800 – Veränderungen für die Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren. Eine Einschätzung des Sprecherrates der Bundesarbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Strafverfahren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (1), 93-96.
- BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT POLIZEI (BAG Polizei) (2020). *Formulierungshilfen für die polizeiliche Belehrung von jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in einem Strafverfahren*. [https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2020/03/%C3%84nderung-Formulierungshilfen-05032020.pdf] (letzter Abruf am: 9. Juni 2020).
- DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN E.V. (DVJJ) (2020). *Stellungnahme zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das Jugendstraf-(verfahrens-)recht*. [https://www.dvjj.de/aktuelles/2020/06/22/stellungnahme-zu-den-auswirkungen-der-corona-pandemie-auf-das-jugendstraf-verfahrens-recht/] (letzter Abruf am: 25. Juni 2020).
- ECKEL, P. & KÖRNER, A. (2019). Unmittelbare Anwendbarkeit der Kinderrechte-Richtlinie EU/2016/800 im Jugendstrafverfahren: Überblick und Handlungsmöglichkeiten für die Praxis. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 39 (8), 433.
- EISENBERG, U. & KÖLBEL, R. (2020). *Jugendgerichtsgesetz*. (21. Auflage). München: Beck.
- ERNST, S. (im Erscheinen). *Der Jugendarrest. Eine Betrachtung aus rechtshistorischer, rechtsdogmatischer und rechtstatsächlicher Perspektive*. Berlin: Duncker & Humblot.
- GERTLER, N. F., KUNDEL, V. & PUTZKE, H. (Hrsg.) (2020). *Beck'scher Online-Kommentar JGG*. (17. Edition). München: Beck.
- GRAF, J.-P. (Hrsg.) (2020). *Beck'scher Online-Kommentar StPO mit RiStBV und MiStra*. (36. Edition). München: Beck.
- HANNICH, R. (Hrsg.) (2019). *Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung*. (8., neu bearbeitete Auflage). München: Beck.
- HEUER, A. (2019). *Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren“*. Oldenburg. [https://www.bundestag.de/resource/blob/662166/9ee550bo28b8057fc1fce4b8a4001a97/heuer-data.pdf] (letzter Abruf am: 9. Juni 2020).
- HOLTHUSEN, B. & SCHMOLL, A. (2020). Neues im Jugendgerichtsgesetz. Folgen für die Jugendhilfe im Strafverfahren. *Nachrichtendienst Deutscher Verein*, 100 (3), 113-118.
- HÖYNECK, T. (2017). Jugendstrafrecht – Bestandsaufnahme und Perspektiven. *Strafverteidiger Forum*, (7), 267-276.
- MEIER, B.-D., RÖSSNER, D., TRÜG, G. & WULF, R. (Hrsg.) (2014). *Jugendgerichtsgesetz*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- REBMAN, F. (2019). *Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 21. Oktober 2019 zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte Beschuldigter im Jugendstrafverfahren – BR-Drs. 368/19*. Heilbronn. [https://www.bundestag.de/resource/blob/663370/dd1d2719e1606ebb2e547521ef274e8/rebmann-data.pdf] (letzter Abruf am: 9. Juni 2020).
- RIEKENBRAUK, K. (2020). Das Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und seine datenschutzrechtlichen Implikationen für die Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe im Strafverfahren. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (1), 50-53.
- ROSE, F. (2020). Die Voraussetzungen der Jugendstrafe – Neue Aktualität durch notwendige Verteidigung nach europäischem Recht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 31 (1), 43-49.
- SOMMERFELD, M. (2017). Was kommt auf den deutschen Gesetzgeber, die Landesjustizverwaltungen und die Justizpraxis zu? EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 28 (2), 165-175.
- SOMMERFELD, M. (2018). Die EU-Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder (= Personen im Alter von unter 18 Jahren), die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, und ihre Umsetzung ins deutsche Jugendstrafverfahrensrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 29 (4), 296-311.
- ZIEGER, M. & NÖDING, T. (2018). *Verteidigung in Jugendstrafsachen*. (7., neu bearbeitete Auflage). Heidelberg: Müller.

84 Siehe dazu auch DVJJ, 2020.